Die bäuerlichen Nutzungsrechte an den Reichswäldern bei Nürnberg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heinrich Sippel
Gerichtsreferendar aus Worzeldorf.

Approbation: 22. Dezember 1937.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1938

Dekan: Prof. Dr. jur. August Köhler.
Referent: Prof. Dr. jur. Hans Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet!

Inhalts-Uebersicht.

Seite

I. Allgemeines 1
II. Der Ursprung der bäuerlichen Nutzungsrechte . . . 3
III. Die Rechtsverhältnisse bis zum Uebergang der Reichswälder in den Lehensbesitz der Reichsstadt Nürnberg 1427 . . 4
IV. Die Reichswälder unter der Lehensherrschaft der Reichsstadt Nürnberg 14
V. Vom Uebergang der Wälder an die Krone Bayern bis zur Gegenwart 34
VI. Die Arten der heute bestehenden bäuerlichen Nutzungsrechte an den Reichswäldern 41
a) Altnürnberger Rechte 41
b) Altbrandenburger Rechte 44
c) Altmarkgräfliche Rechte 46
VII. Die Rechtsnatur der bäuerlichen Nutzungsrechte an den Reichswäldern 46
VIII. Das Reichsgesetz über die Ablösung von Nutzungsrechten im Laurenzer Reichswald vom 13. Dezember 1935 . . 51
IX. Ausblick in die Zukunft 54

Schrifttum.

Baader, Josef: Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert (Bibliothek des Lit. Vereins) Stuttgart 1861.

Dannenbauer, Heinz: Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg, Stuttgart 1928.

Dittmar, Franz: „Der Reichswald, seine Geschichte und seine Bedeutung für Nürnberg" im Unterhaltungsblatt des Fränkischen Kurier's Nürnberg Jahrg. 1907. Nr. 38, 40 und 42.

Eheberg, K. Th. von: Die Reichswälder bei Nürnberg bis zum Anfang der Neuzeit. In den Neujahrsblättern der Ges. f. Fränk. Geschichte 1914.

Ganghofer, Aug. von: Das Forstgesetz für das Königreich Bayern. Nördlingen 1889.

Graf, Wolfgang: Vom Sebalder Wald. Im Unterhaltungsblatt des Fränk. Kuriers, Nürnberg, Jahrg. 1916 Nr. 95 und 96.

— Der Sebalder Wald vor 300 Jahren. Im Fränk. Kurier Nürnberg, Jahrg. 1916 Nr. 206, 207.

Hellmuth. Leo: Forstrechte im kaiserlichen Hofstift Bamberg, Diss. Münch. 1922.

Herbolsheimer, Karl: Allmenden in Oberfranken. Diss. Würzburg 1929.

Historia Norimbergensis Diplomatica oder Zusammenstellung der Vornehmsten von den Glorwürdigsten Römischen Kaysern und Königen der Reichs-Freyen Stadt Nürnberg Allermildest ertheilten Freyheiten, Begnadigungen und Concessionen von Lazarus Karl Wölckern, Nürnberg 1738.

Kress v. Kressenstein Freih. Friedrich: Der Reichswald bei Nürnberg in geschichtlicher und wirtschaftlicher Beziehung. Ansbach 1912.

Kreppel, Ottmar: Die Schlacht im Nürnberger Wald, Nürnberg 1905.

Liermann, Hans: Nürnberg als Mittelpunkt deutschen Rechtslebens. Im Jahrb. f. fänk. Landesforschung, Erlangen 1936.

Jegel, August: Nutzung und Pflege der Altnürnberger Reichswälder, im forstwissenschaftlichen Zentralblatt, Jahrgang 1932.

Mantel, Kurt: Forstgesetz für Bayern r. d. Rh. München 1931.

Meyer, Christ. Friedrich: Der frühere und der damalige Stand der staatswirtschaftlichen, forstlichen und rechtlichen Verhältnisse bei

den Waldungen und Jagden in Deutschland und namentlich bei den dasigen Reichsforsten. 2. Teil, Nürnberg 1851.

Monumenta Zollerana: Urkundenbuch zur Geschichte der Hohenzollern, herausgegeben von Rud. Freiherr von Stillfried und Traugott Mercker, Berlin 1852—1890.

Moser, W. Gottfr. von: Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft und der Forst- und Jagdliteratur, Ulm 1788 bis 1807.

Müller, Johannes: Der Nürnberger Reichswald, seine Bodenbeschaffenheit und seine Bewirtschaftung vom 15. bis 16. Jahrhundert, Berlin 1907.

Mummenhoff, Ernst: Altnürnberg, Bamberg 1890.

— Nürnbergs Ursprung und Alter, Nürnberg 1908.

Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht.

Priem, Johann, Paul: Geschichte der Stadt Nürnberg von dem ersten urkundlichen Nachweis ihres Bestehens bis auf die neueste Zeit. Nürnberg 1875.

Reicke, Emil: Gesichte der Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg 1896.

Regesta Boica: München 1825—1854.

Riezler, Siegmund: Geschichte Baierns, Gotha 1880—1914.

Rinnab, Josef: Staatsrecht und Völkerrecht beim Uebergang Nürnbergs an Bayern im Jahre 1806. Diss. Erlangen 1932.

Roth, Joh. Ferd.: Verzeichnis aller Genannten des größeren Raths. Nürnberg 1802.

Roth, Paul von: Bayerisches Civilrecht, Tübingen 1881—1898.

Sacher, Hermann: Staatslexikon Freiburg i. Br. 1927. 2. Bd.

Sander, Paul: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs 1431—1440, Leipzig 1902.

Schmidt, Georg: Die Wendelsteiner Holzmark. Erlangen 1935.

Schmidt, Helmuth: Aus der Geschichte des Reichswalds. Im Sonntagskurier Nürnberg, Jahrgang 1928, Nr. 45.

Schröder, Richard und Künßberg, Eberhard Freih. v.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 1932.

Siebenkees, Joh. Christ.: Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Nürnberg 1792—1795.

Wonhas, Wunibald: Das bayerische Forstgesetz, München, Berlin und Leipzig 1931.

Beschreibung des Reichswaldes bei Nürnberg. Anonyme Schrift, Nürnberg 1853.

Darstellung der Rechte der Stadt Nürnberg auf die ehemaligen Reichswälder. Anonyme Schrift. Stadtbibliothek Nürnberg, Sammlung Norica.

Vorbericht zur Anmeldung der Forstrechte an den beiden Nürnberger Reichswaldungen bei der Eintragung in das Grundbuch. Ansbach 1912.

Entscheidungs- und Gesetzessammlungen.

Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, Bd. 50.
Königlich-baierisches Regierungsblatt: Jahrgänge 1806 und 1810.
Reichsgesetzblatt Teil I, Jahrgänge 1935, 1936 und 1937.

Archivalien.

Staatsarchiv Nürnberg, Repertorien 1b, 52b, 75[1], 75[2], 76[1], 76[2], 87, 185b, 185c, 231.
Stadtarchiv Nürnberg Sammlung Amberger 463—466.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533902_0035

I. Allgemeines.

In unmittelbarer Nähe Nürnbergs liegt ein ausgedehntes Waldgebiet, kurzweg „der Reichswald“ genannt. Durch den Pegnitzfluß wird dieses in eine südliche und in eine nördliche Hälfte zerlegt, obwohl an sich das Ganze ein zusammengehöriges Gebilde darstellt, und zwar sowohl was die Bodenverhältnisse als auch was die Vegetation anlangt. Der südliche Teil, der Laurenzer Reichswald, benannt nach der einen Hauptkirche Nürnbergs, St. Lorenz, dehnt sich etwa in dem Raume aus, der durch das Viereck Nürnberg-Schwabach-Altdorf-Lauf gebildet wird; der Sebalder Reichswald, nach der auf der anderen Seite der Pegnitz gelegenen Kirche St. Sebald benannt, liegt etwa in dem Dreieck Nürnberg-Erlangen-Lauf.

Wie sich aus den ersten urkundlichen Aufzeichnungen und auch aus ihrem Namen ergibt, waren diese Wälder Reichsdomänen. Sie standen im Eigentum der deutschen Kaiser und Könige, und gehörten anfangs zur Reichsfeste Nürnberg. Die Kaiser gaben sie im Wege der Belehnung an altadelige Geschlechter[1]), wie die Burggrafen von Nürnberg, die Waldstromer und die Coler.

Zu dem Waldgebiet gehörten von Anfang an nicht nur die mit Holz bestandene Fläche, sondern auch eine Anzahl Dörfer, Weiler usw., die auf Reichsboden sich befanden, und die sog. „Fürreute“ und „Espane“. Fürreute oder auch Nurunge genannt, waren Grundstücke, gelegen an oder in den Reichswäldern, die sich für landwirtschaftliche Nutzung eigneten und die gegen bestimmte Abgaben Privatpersonen oder kaiserlichen Beamten überlassen wurden. Espane waren Forstödungen an welchen ge-

1) Historia Norimbergensis Diplomatica, S. 44.

wissen Personen, den sog. Eingeforsteten [1]) die Viehweide, im allgemeinen unentgeltlich gestattet wurde [2]).

Gegen Ende des 14. und anfangs des 15. Jahrh. gingen die von den oben genannten kaiserlichen Lehensträgern ausgeübten Rechte im Wege des Kaufes in den lehensweisen Besitz der Reichsstadt Nürnberg über, nachdem letztere bereits einige Jahrzehnte vorher gewisse Aufsichtsrechte über die Wälder erhalten hatte. Nürnberg behielt den Lehensbesitz bis zum Uebergang seines Gebietes und seiner gesamten Hoheitsrechte an die Krone Bayern im Jahre 1806. Während dieser reichsstädtischen Zeit erlebte der „Wald bei Nürnberg" gute aber sehr häufig auch schlechte Zeiten. Nicht nur, daß ihm Krieg und Brandschatzung mitunter empfindlichen Schaden zufügten und tierische Forstschädlinge ihn zeitweilig erheblich dezimierten, gefährdete die schrankenlose Ausnutzung durch die Bürger der Stadt Nürnberg und durch die Landeingeforsteten, die alle Rechte am Walde innehatten, den Wald zeitweilig in seinem Bestande. An solchen Nutzungsrechten, insbesondere der ländlichen Bevölkerung bestanden: die Befugnis, Brenn- und Bauholz aus dem Wald zu holen, das Vieh zur Weide in die Wälder zu treiben, wobei vor allem die Eichelmast der Schweine während des ganzen Mittelalters eine große Rolle spielte, und schließlich das Recht, Streu zu rechen und aus dem Walde zu fahren.

Da Gefahr für den Bestand des Waldes bestand, war es schließlich notwendig, daß die anfänglich ungemessenen und schrankenlosen Nutzungsrechte allmählich — begonnen wurde damit im 17. Jahrhundert — auf bestimmte Bezüge festgelegt wurden. Durch verschiedene Waldordnungen hatte man schon vorher versucht, die Waldnutzung zu ordnen und zu überwachen.

Unter der Herrschaft Bayerns bis herein in unsere Zeit waren und sind die Nürnberger Reichswälder be-

1) Personen die ein Nutzungsrecht am Reichswald besaßen.
2) Meyer, Christ. Fr., Der frühere und der damalige Stand der staatswirtsch., forstl. und rechtl. Verhältnisse bei den Waldg. und Jagden in Deutsch., II. Teil, § 6 S. 9.

ständig umsorgt, besonders drückend machten sich nach wie vor die erheblichen Nutzungsrechte der „Waldrechtler“ geltend.

Der nationalsozialistische Staat aber kann hier neue Wege einschlagen, um auch auf diesem Gebiet den Gemeinschaftsgedanken zum Durchbruch zu bringen. Jedenfalls wird gerade in unseren Tagen die Frage, ob überhaupt der Fortbestand der Forstnutzungsrechte und dabei insbesondere der Fortbestand der Rechte der Landbevölkerung an den Reichswäldern für die Zukunft tragbar ist oder nicht, einer entscheidenden Prüfung unterzogen werden müssen.

II. Der Ursprung der bäuerlichen Nutzungsrechte.

Ueber den Ursprung der ersten bäuerlichen Nutzungsrechte läßt sich ein genauer Nachweis nicht mehr führen. Diesbezügliche Aufzeichnungen sind nicht mehr vorhanden. In älteren Urkunden[1]) ist immer wieder die Rede davon, daß nur diejenigen Personen Holz von beiden Reichswäldern führen dürften, „die das von alter genossen vnd recht daran haben“. Die Annahme ist nicht von der Hand zu weisen, daß ursprünglich alle Ansiedler in den Reichswäldern das Recht auf Entnahme von Holz und Streu und das Recht auf die Weide von Rindern und Schweinen zugestanden erhielten. Fast alle Dörfer um die ehemalige Reichsstadt herum sind ja durch Rodung auf diesem grundherrlichen Waldboden entstanden, wie die vielen auf -reuth, -lohe endenden Ortsnamen[2]), aber auch andere, wie z. B. Buch, Thon (von „zum Tann“) beweisen. Wenn es auch wahrscheinlich nicht so gewesen war, wie Sander[3]) meint, daß der Wald, der ja anfangs unerschöpflich war, jedermann zur Benutzung offenstand, so ist doch anzunehmen, daß man ursprünglich als nur wenige Ansiedlungen vorhanden waren, bei der Verleihung von Wald-

1) Vgl. Hist. Norimb. Dipl., S. 300 und 325.

2) Mummenhoff, Ernst, Altnürnberg, S. 2.

3) Sander, Paul, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, 1431—1440, S. 260.

rechten nicht kleinlich verfuhr. Meist war es sogar so, daß die Könige (Kaiser) bezw. deren Lehensträger an die Bewohner der Dörfer, um eine Ansässigmachung zu fördern, Forstrechte verliehen[1]). Auch als Entgelt für geleistete Dienste dürften mitunter derartige Waldrechte verliehen worden sein. Das Recht, solche Einforstungen vorzunehmen, standen dem König um deswillen zu, weil ja der Boden sein Eigentum, Königsland, und der Wald Königswald war.

Für die Gewährung der Forstrechte waren die Berechtigten gehalten, bestimmte Entgeltleistungen zu erbringen. Diese bestanden in Frondiensten (Jagdfronen für den König oder die Lehensträger; Anlegung von Gräben und Wegen in den Wäldern u. a.), Gülten (Lieferung von Geflügel, Hafer, Gerste, Roggen usw.) und Geldreichnissen (Zinsen).

Aber wenn auch diese Gegenleistungen dem König (Kaiser) und den Lehensträgern sehr willkommen waren, so mußte diesen doch die überhandnehmende allzu starke Ausnützung des Waldes zu denken geben und von einem bestimmten Zeitpunkt ab — genaues darüber ist nicht bekannt — wurden neue Waldrechte nurmehr in ganz seltenen Ausnahmefällen verliehen.

Kennzeichnend für die Forstrechte war, daß alle Berechtigten einander gleichgestellt waren. Jedem stand soviel zu, als für seinen Hof und für sein Haus zur Bewirtschaftung benötigt wurde.

III. Die Rechtsverhältnisse bis zum Uebergang der Reichswälder in den Lehensbesitz der Reichsstadt Nürnberg, 1427.

Wie überall von der frühesten Zeit unserer germanischen Geschichte an der Grund und Boden (Feld, Wiese und Wald) dem Volke gehörte und von der Gemeinschaft im Wege der Verlosung an die einzelnen Volksgenossen

1) Vorbericht zur Anmeldung der Forstrechte an den beiden Nürnberger Reichswaldungen bei der Eintragg. in das Grundbuch, Ansbach 1912, S. 7.

ausgegeben wurde, so darf dies auch vom Nürnberger Reichswald angenommen werden. Diesbezügliche Nachweise fehlen allerdings. Im Laufe der späteren Entwicklung entstand aus diesem Volksland das Königsland. Dem König wurde das Eigentum und damit das Verfügungsrecht über den Boden, also auch über den Wald, zugeschrieben. Durch Schenkungen, Belehnungen usw. konnte der König dann das Land an dritte Personen weitergeben.

Die erste Urkunde, in welcher die Reichswaldungen Nürnbergs überhaupt erwähnt werden, fällt auf den 13. November 1021, an welchem Tage Kaiser Heinrich II. dem Bistum Bamberg alle zum Haupthof Aurach (Herzogenaurach) gehörigen Güter, darunter den Forst „inter Suabaha et Pagenza fluvios" (den Wald zwischen Schwabach und Pegnitz), also den späteren Sebalder Reichsforst, überwies [1]).

Der erste urkundliche Nachweis über die Vergebung der Reichswälder im Wege der Belehnung findet sich in der Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom 3. 10. 1223 [2]). Mit dieser verlieh der Kaiser den Brüdern Heinrich und Gramlieb Waldstromer, da sie ihm „über Meer nachgefolgt haben" und ihm auch anderswo getreulich gedient hätten, gemäß dem Vorbild ihrer Vorfahren, das oberste Forstmeisteramt am Laurenzer Reichswald. Wenn auch von vielen Forschern diese Urkunde als eine Fälschung angesehen wird [3]), da sie in deutscher und nicht wie damals allgemein üblich in lateinischer Sprache abgefaßt ist, so steht doch zumindest fest, daß die Waldstromer im Laufe des 13. Jahrhunderts das oberste Forstmeisteramt als erbliches Lehen erhielten [4]). Auch in späteren Zeiten war das Waldstromeramt, wie das oberste Forstmeisteramt bald genannt wurde, wiederholt durch kaiserliche Briefe

---

1) Müller, Johannes, Der Nürnberger Reichswald, seine Bodenbeschaffenheit und seine Bewirtschaftung vom 13. bis 16. Jahrhundert, S. 156.

2) Hist. Norimb. Dipl. S. 44.

3) Reicke, Emil, Gesch. d. Reichsstadt Nürnberg, S. 140 f.

4) Hist. Norimb. Dipl. S. 158 (Urk. v. 1266), S. 178 (Urk. von 1282).

bestätigt worden. Mit ihm waren auch besondere Vergünstigungen und Rechte verbunden [1]).

Das „officium de foresto“ auf der anderen Seite der Pegnitz (Sebalder Seite) mit allen „Zu- und Eingehörungen“ sowie das dritte Stück Wild, der dritte Baum und alles liegende Holz (das durch Windfall oder Schneebruch zu Boden gefallene Holz) auf der Laurenzer Waldseite erhielt mit der Belehnung vom 25. Okt. 1273 der Burggraf Friedrich III. von Zollern [2]) vom Kaiser (Rudolf von Habsburg) zugesprochen.

Mit der Urkunde vom Jahre 1289 [3]) belehnte Kaiser Rudolf von Habsburg Otto aus dem Geschlechte der Coler und seine Erben mit dem Forstmeisteramt auf der Laurenzer Waldseite und den dazugehörigen Fürreuten. Das Verhältnis zwischen den Colern und den Waldstromern, die schon vorher belohnt worden waren, war hinfort dieses, daß die Waldstromer als Oberforstmeister fungierten und die Coler ihnen nachgeordnete Beamte waren. Die Coler hießen kurzweg die Forstmeister. In der genannten Urkunde war bestimmt, daß Otto Coler den Wald zu beschirmen und zu hegen hätte und allerwärts pfänden solle, wo der Wald ungebührlich gehauen würde. Es zieme auch niemand, ohne des Forstmeisters Weisung im Walde zu irgend einem Gebäude Holz zu fällen. Zum ersten Male tritt uns hier der Versuch entgegen, den Wald zu schützen und einer drohenden oder bereits begonnenen Waldverwüstung zu begegnen.

Das gleiche Bestreben kommt in einer Verordnung König Adolfs vom Jahre 1294 [4]) zum Ausdruck, wenn es darin heißt, daß die Nurunge und Fürreute [5]) nur der Allgemeinheit zur Verfügung stehen müßten und nicht von Einzelpersonen schrankenlos benutzt werden dürften. Dem Rat und den Bürgern der Stadt Nürnberg und dem Burg-

1) Hist. Norimb. Dipl. S. 290.
2) Monumenta Zollerana, Bd. II, S. 75.
3) Hist. Norimb. Dipl. S. 181.
4) Ebenda S. 188.
5) Siehe oben S. 1.

grafen war dabei eine Art Ueberwachungsrecht zur Durchführung dieser Anordnung eingeräumt.

In jenes Jahr (28. 6. 1294) fällt auch die erste genau datierte Waldordnung über die Reichswälder[1]) die ein Weistum der Förster darstellt. Nach dieser brauchte jeder, der „stoc und ron (Stangen, Aeste) furet" und Untertan der Stadt oder des Burggrafen war, nur pro Jahr 2 Pfennige an den Förster in dessen Amtsbereich (Hut) er das Holz gefällt hat bezw. zu fällen berechtigt war, zu bezahlen. Die Nutzungsberechtigten hatten damals ein fast überhaupt nicht eingeengtes Recht, sich mit Holz für den Hausgebrauch („Stock und Rannen") zu versehen. Von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft jener Zeit war, die Möglichkeit zu haben, für die Mast der auf dem Hofe gehaltenen Schweine die benötigten Eicheln zu sammeln bezw. die Schweine zur Eichelmast in die Wälder zu treiben. Die genannte Waldordnung bestimmt daher, daß „ain ieclich man, der in der gewalt[2]) sitzet, mac seine swein (Schweine), die er in seinem hause biderben (benützen, schlachten) wil, wol in die aicheln treiben". Jeder Waldberechtigte durfte sich auch einen Eichelsammler halten, ein Recht, das sonst nur dem Forstmeister für den gesamten Wald und jedem Förster für seinen Bezirk (seine Hut) zustand.

Die Behandlung des Waldes scheint indessen von seiten der Landbewohner und Ansiedler sehr schlimm gewesen zu sein. Wiederholt sahen sich die deutschen Kaiser veranlaßt, in der Folgezeit Maßnahmen gegen die immer mehr über Hand nehmende Waldverwüstung zu treffen. Im Jahre 1309[3]) befahl Kaiser Heinrich VII., die Reichswälder bei Nürnberg, die seit etwa 50 Jahren sehr heruntergekommen waren, wieder zu bestocken, zu hegen und die abgeholzten Flächen „zu Wald wieder anfliegen zu lassen."

1) Baader, Jos., Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13.—15. Jahrh. S. 301 f. 2. Waldordnung und Staatsarch. Nürnberg, Rep. 52 b Nr. 227.

2) = der Herrschaft des Burggrafen oder der Stadt Nürnberg untersteht.

3) Hist. Norim. Dipl. S. 224.

Im darauffolgenden Jahre[1]) erging ein diesbezüglicher Befehl auch an die Waldstromer, die Forstmeister (Coler) und alle Förster und Zeidler auf den Reichswäldern. Darin wurde diesen u. a. aufgetragen, nicht zu dulden, daß Auswärtige, welche kein Waldrecht haben, durch Verkauf usw. Nutzen aus dem Walde ziehen. Es scheint damals ein starkes Ausbeuten der Wälder durch diese „Nichtrechtler" überhand genommen zu haben.

Kaiser Ludwig der Bayer sah sich im Jahre 1331[2]) „in Ansehung der großen Gebresten", welche die Bürger und die Stadt Nürnberg an dem Reichswald erleiden, und damit dieser Forst und Wald dem Kaiser und Reich und der Stadt nicht verwüstet werde und zergehe", veranlaßt zu verordnen, daß die Waldamtleute, die Förster und ihre Diener an niemand Holz verkaufen sollten und auch niemanden gestatten sollten, Holz aus den Wäldern zu führen, als denjenigen, „die das von alter genossen vnd recht daran haben".

1332[3]) befahl der gleiche Kaiser, „daß niemand in den Nürnberger Vorst fahren, holtz darinn zu hauen oder auch darauß zu führen, oder auch daraus zu verkauffen gewalt hab . . . dann der oder die, die von alter darein Recht haben, zufahren vnd zu handeln, als sie von altem Rechten darin thun vnd handeln sollen, vnd wer jn das überfüre, der soll von den Burgern vnd der Stat zu Nürnberg, die straff leiden, die wir jhn vormals mit vnsern briefen darüber verschrieben haben". Die Verordnungen von 1331 wurden von Karl IV. im Jahre 1347[4]) erneuert.

Auch das Verbot Karls IV. vom 12. Nov. 1347, flämische Schafe und Geißen in die Wälder einzutreiben, geht auf das gleiche Bestreben zurück, den Wald zu schonen und zu erhalten. Daß gerade durch das Hüten der Schafe in den Wäldern erheblicher Schaden an den Bäumen und vornehmlich am Jungholz entsteht, ist eine Erfahrungs-

1) Hist. Norimb. Dipl. S. 224.
2) Hist. Norimb. Dipl. S. 277.
3) Ebenda, S. 280.
4) Hist. Norimb. Dipl. S. 325.

tatsache und kommt auch in der kaiserlichen Verordnung von 1354[1]) zum Ausdruck. Um diesen Schaden in Zukunft abzuwenden, wird bestimmt, daß „niemand, Er sey Herr Geistlich oder Weltlich, Ritter, Knecht, Burger, Arm Mann, Edel oder unedel, wie er genannt ist, fürbaß keine Schaaff auf die Wäldte treiben soll". Wer dieses Verbot übertreten sollte, sollte in „schwehre ungnade und Buße ver-verfallen seyn."

Bezüglich der Hegung der Wälder war es zwischen dem Kaiser und dem Rat der Stadt einerseits und den Burggrafen von Nürnberg andererseits wiederholt zu Spannungszuständen gekommen, da „die Burggrafen die Wälder nicht hauen und hegen, als sie billlig tun sollten, auch dieselben Wälder abhauen[3])." Kaiser Karl IV. erließ am 29. 11. 1353[2]) eine Verordnung, in der es heißt, daß, um den „Schaden und Gebrechen zu wenden und zuvorzukommen, durch (=wegen) gemeinen Nutz und Frommen, Land und Leuten, welche die vorgenannten durch (=mit) Recht genießen sollen zu ihrer Notdurft und Bescheidenheit (=unter der Bedingung), als (=wie) sie es mit alter, löblich guter Gewohnheit hergebracht haben, und durch (=um) Hegung willen der vorgenannten Wälder und durch Fried und Schirm willen der Straßen, wollen und setzen wir von Unserer königlichen Macht und in Kraft dieses gegenwärtigen Briefes zu einem ewigen Recht, daß niemand, in welcher Würde er sei, auf den vorgenannten Wäldern Veste, burgliche Gebäude, Weiher, noch keinerlei Gebäude wie die genannt sind bauen noch machen soll, ohne alles Gefährde". Wenn jemand dieses Verbot übertreten sollte, so darf Nürnberg nach Gutdünken diesem Unterfangen entgegentreten.

In einem Streit zwischen dem Burggrafen und der Stadt Nürnberg entschied das vom Kaiser berufene Fürstengericht im Jahre 1362[4]), die Burggrafen durften ihr Bau- und

1) Hist, Norimb. Dipl. S. 350.

2) Hist. Norimb. Dipl. S. 348.

3) Jegel, A.: Nutzung u. Pflege der Altnürnberger Reichswälder, S. 424.

4) Mon. Zoll. III, 507/08.

Brennholz, so wie sie es seit alters getan hätten, im Laurenzer Forst hauen und holen; die Stadt Nürnberg, die Dörfer und alle Waldgenossen[1]), die seit allen Zeiten Forstrechte an den beiden Wäldern gehabt haben, sollten diese weiterhin wie bisher erhalten.

In allen diesen Erlassen und Entscheidungen von Kaiser und Reich kommt immer wieder das Bestreben zum Ausdruck, die Nutzungsrechte an den Reichswäldern zu respektieren und den Bestand derselben nicht anzutasten. Bestimmt wurde diese Tendenz von der Tatsache, daß das handwerkliche Leben in der Stadt Nürnberg, das schon sehr früh in hoher Blüte stand, und auch der Aufschwung der Landwirtschaft in den Rodungsdörfern der Umgebung der freien Reichsstadt ohne die Berechtigungen an den Reichswäldern überhaupt nicht denkbar gewesen wären.

Die Stadt Nürnberg, die immer von sich behauptet und mit Recht auch behaupten kann, daß sie „mit den Wäldern gestiftet" sei, versuchte im Laufe der nun folgenden Zeit die Lebensrechte über die Reichwälder überhaupt an sich zu bringen. Es läßt sich dies in Anbetracht der engen Verbindung zwischen dem Nürnberger handwerklichen Leben und den Wäldern, ja man kann sagen, in Anbetracht der lebensnotwendigen Bedeutung der Reichswälder für die Stadt, auch verstehen. Was wäre Nürnberg gewesen, und was wäre es geworden ohne diese enge Verbindung mit seinen Reichswäldern?

Der erste Schritt, der auf diesem Wege unternommen wurde, war der Ankauf des von den Colern ausgeübten Forstamts im Jahre 1372[2]) durch den Rat der Stadt Nürnberg. Dieser Kaufvertrag wurde durch Kaiser Karl IV. genehmigt und der Stadt der diesbezügliche Lehensbrief erteilt.

Etwa ein Viertel Jahrhundert später, im Jahre 1396, erwarb die Stadt auch das Oberforstmeisteramt der Wald-

1) Waldberechtigte; keine Angehörigen einer Genossenschaft im Rechtssinne.

2) „Darstellg. d. Rechte d. Stadt Nürnb., auf d. Reichswälder" S. 3.

stromer im Wege des Kaufes[1]). Für 10000 fl. wurde das Amt zusammen mit 200 Tagwerk Fürreuten und allen Rechten der Waldstromer am Walde von „den Bürgern des Raths vnd den Bürgern gemeiniglichen armen vnd reichen der Stadt zu Nürnberg“ erstanden. Kaiser Wenzel bestätigte noch im gleichen Jahre diesen Vertrag[2]) und belehnte die Stadt mit dem Forstamt, den Fürreuten und allen Rechten und Freiheiten auf dem Laurenzer Wald. Diese Belehnung wurde von Kaiser Rupprecht 1401[3]) erneuert.

Die Reibereien zwischen der Stadt Nürnberg und dem Burggrafen vor allem hinsichtlich der Waldbenutzung und der Waldrechte, dauerten indes fort. Auch einzelne gelegentliche Vereinbarungen konnten diese nicht hintanhalten. Ein Versuch aber, mit dem Burggrafen ins Reine zu kommen, darf nicht unerwähnt bleiben und zwar die Abrede vom 2. September 1391[4]) über die Benützung des Sebalder Waldes. Diese enthält grundlegende Bestimmungen über die Berechtigungen der sog. Landeingefor-steten. Es ist deshalb notwendig, auf sie kurz einzugehen. Derjenige, so heißt es darin, der Waldrecht hat, und Häuser oder Städel bauen will, solle bei dem burggräflichen Amtmann um Urlaub (= Erlaubnis) bitten. Der Amtmann habe diesem unverzüglich das Holz in jenem Forstbezirk anzuweisen, wo es dem Rechtler am angelegensten und dem Wald am unschädlichsten ist. Als Abgabe habe jeder, der bauen wolle, an den Amtmann zu entrichten: für ein zweigädiges Haus 2 fl und für einen Stadel 1 fl; an den Förster seien pro Haus oder Stadel 60 Haller zu bezahlen. Jeder durfte dafür soviel Holz hauen, als er für die Gebäude benötigte. „Wer auch Rannen vnd dürr holtz aus dem Walde führet, vnd Recht darein hat, der ist dem Amtmann noch jemanden darumb nichts schuldig“.

---

1) Staatsarch. Nürnberg, Rep. 1b, Nr. 154 und Hist. Norimb. Dipl. S. 502 und 505.

2) Hist. Norimb. Dipl. S. 504.

3) Hist. Norimb. Dipl. S. 523.

4) Hist. Norimb. Dipl. S. 483.

„Wer auch Zeunholtz hauet es sey Weiden, Heslein[1]), Erlein oder ander holtz[2]), das nicht Bauholtz wer, der ist darum niemanden ichtes schuldig zu geben". Die Aeste und Gipfel, die beim Fällen von Bau- und Brennholz anfielen, durften ohne Entrichtung von Pfandgeld von jedem Waldrechtler weggefahren werden. Für die Entfernung von Reisig, das nicht als Bauholz angesehen wurde, mußten an den Erbförster in dessen Hut sich das Holz befand, pro Jahr 4 Heller verabreicht werden. Jeder Waldrechtler durfte in der offenen Zeit, das ist die von Ostern bis Luciä (13. Dezember) an jedem Werktag einmal nach Brennholz auf sein Pfand[3]) in den Wald fahren. Sollte jemand aber öfter als einmal pro Werktag den Wald zur Holzgewinnung aufsuchen, so „sollt er die Buß verfallen sein, die von alter darauff gesetzt ist, der ist ein pfund haller". Die Uebereinkunft zwischen der Stadt Nürnberg und dem Burggrafen von 1391 enthielt auch eine Bestimmung über das Weiderecht am Walde, indem sie vorschreibt, man solle „allen den, die Recht in den Wald haben, Vihetreibe darein geben, vnd haben lassen, als das von alter herkommen ist . . .". Ueber das Recht der Eingeforsteten, aus dem Walde Streu zu beziehen und die Befugnis, die Schweine zur Mast in den Wald zu treiben, findet sich in dieser Urkunde keine Bestimmung. Es darf aber angenommen werden, daß diese Rechte damals ebenfalls bestanden haben, aber nur stillschweigend übergangen wurden[4]).

Das Bestreben der Stadt, die Lehensrechte an den Reichswäldern allmählich alle an sich zu ziehen, das in den Verträgen mit den Colern (1372) und den Waldstromern (1396) zum Ausdruck kam, fand seine Krönung in dem Erwerb der Burg u. a. Besitzungen, sowie der burggräflichen Rechte auf die Reichswälder mit dem Kaufvertrag von 1427[5]). Die Burggrafen waren seit 1415 mit der

1) Haselnußholz.
2) z. B. Eschen, Birken, Hainbuchen.
3) Geldreichnis, Waldzins.
4) Meyer, a.a.O., S. 42.
5) Stadtarchiv Nürnberg, Amb. 465.

Mark Brandenburg belehnt. Ihre gesamte Kraft und ihre Hauptinteressen wandten sie diesem neuen Besitztum zu[1]). In die neue Provinz mußte auch sehr viel Geld gesteckt werden, um sie auf die Höhe zu bringen. Diese Geldinteressen mögen zusammen mit den Ueberdruß über die beständigen Händel mit den Nürnbergern die Ursache für den Abschluß des Vertrages von 1427 gewesen sein. Bezüglich der Wälder heißt es darin[2]), daß verkauft seien: „Alle . . . rechte an vnd auf dem Walde bey Nurnberg, auf dem lande vnd seyte sant Sebolds pfarre gelegen, mitsamt dem Schaffhofe genannt Katzenloe, vorstgerichte Erbourstern, vörstern, vorstrechten, holtzrechten, holtzkorn, zeydlern, zeydelgüttern vnd mit allen Eren, freyheiten, privilegien, Renten, nützen, fellen (Gefälle), diensten, zugehörungen, gewohnheiten vnd Rechten, die zu demselben walde vnd den vorbenannten Güttern gehörn. Es sei an wasser, an wunn, an weide, an velde (Feld) an Eckern, an wisen, an raynen (Rainen), an steinen vnd an andern dingen obe der Erden vnd vnder der erden, besucht (entdeckt, ausgebeutet) vnd unbesucht, oder wie daz alles genant ist, vnd namen gehaben mag. Wir geben in (dem Rat der Stadt) auch also zu kauffen, alle vnsere rechte, an vnd auff dem Nurmberger walde gelegen auff dem lande vnd der seyten sant Laurentzen pfarre, wie das alles vnd yeyklichs auch genant ist, vnd namen gehaben mag, das zu dem selben walde vnd güttern auch gehöret nichts außgenommen noch hindan gesetzt, an beiden welden vnd in allen vorgeschrieben dingen, dann allain vnsere Wilpanne, lehen vnd glaite[3]), vnd vnschedlich der rechten vnserer lewte vnd güter vmb an beiden vorgeschrieben welden, die von alter rechte daran gehabt haben vnd haben sullen, als herkommen ist nach recht vnd herkommen derselben vorstgericht vnd welde[4]) . . .“.

1) Dannenbauer, Heinz, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg, S. 115.

2) Stadtarchiv, Amb. 465.

3) Geleitsrecht.

4) Forstrechte der burggräflichen Untertanen.

Noch im gleichen Jahre erlangt dieser Vertrag durch die Bestätigung Kaiser Sigismunds[1]) Rechtsgültigkeit.

IV. Die Reichswälder unter der Lehensherrschaft der Reichsstadt Nürnberg.

Mit der käuflichen Einlösung der Aemter und Rechte die von den Burggrafen, den Waldstromern und den Colern ausgeübt worden waren, war die freie Reichsstadt Nürnberg zur alleinigen Lehensbesitzerin an den Reichswäldern geworden. Damit schien nun endlich der Weg frei zu sein für eine geordnete Waldpflege[2]). Obwohl mit dem Kaufvertrag von 1427 auch alte Waldbücher vom Burggrafen mit übergeben wurden, in welchen die Waldrechtler aufgeführt waren[3]), der Rat der Stadt mithin über den Umfang der Waldrechte im Bilde war, kam es im Laufe der folgenden Zeit zu oft sehr heftigen Auseinandersetzungen. Diese waren sehr häufig verursacht durch die Untertanen des früheren Burggrafen und nunmehrigen Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg. Viele Konflikte zwischen der Stadt und dem Markgrafen entstanden auch um die sog. fraischliche (hohe) Gerichtsbarkeit im Gebiete der Reichsstadt, in welchem viele markgräfliche Untertanen wohnten. Etwa 260 Prozesse hat Nürnberg vor dem Reichshofrat geführt, wobei in den meisten die Markgrafen die Gegner der Reichsstadt waren[4]). Der Vertrag von 1427 bezw. die in ihm von dem Burggrafen gemachten Vorbehalte hinsichtlich der Waldrechte der burggräflichen Untertanen waren die Quelle vielen Uebels in der folgenden Zeit. Die damals geschaffenen Verhältnisse haben sich teilweise bis herein in unsere Zeit erhalten. Dies betrifft insbesondere den Unterschied zwischen den altbrandenburger und den altnürnberger Waldrechten[5]). Die

1) Hist. Norimb. Dipl. S. 595.

2) Jegel, a.a.O., S. 429.

3) Stadtarchiv. Amb. 463, S. 55ff.

4) Liermann, Hans, Nürnberg als Mittelpunkt deutschen Rechtslebens, S. 5.

5) Näheres siehe unter VI dieser Arbeit.

Rechte der ehemaligen markgräflichen Untertanen haben heute noch größeren Umfang als diejenigen der ehemals reichsstädtischen Hintersassen.

Um jene Zeit des Uebergangs der burggräflichen Rechte auf die Stadt erschien eine Zusammenstellung aller Waldbräuche im sog. Mendelbuch [1]) vom Jahre 1429. Dieses war von dem Waldamtmann auf dem Sebalder Forst, Marquard Mendel verfaßt und stellte eine sogen. Pfandordnung des Waldes dar. U. a. war darin bestimmt, daß die Waldberechtigten für den Bezug von Bauholz je nach der Größe der Gebäude bezw. deren Zimmerzahl ein „Pfandgeld" (Waldzins, Gebühr) in Höhe von 10, 6, 4 und 2 fl. an das Waldamt, eine besondere Behörde der Stadt, und je 30 Pfennige an die Förster und die Amtmannsknechte zu entrichten hatten. Es darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß in der damaligen Zeit bis herein in die Gegenwart außer dem Pfandgeld die Wald- und Jagddienste (Frondienste) der Waldrechtler als Gegenleistungen (Gegenreichnisse) für den Empfang von Bau- und Brennholz eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten.

Die trotz des mitunter sehr getrübten Verhältnisses zwischen der Reichsstadt und dem Markgrafen doch immer wieder in Bezug auf die Reichswälder geführten Verhandlungen brachten als erstes greifbares Ergebnis den sog. Knorrischen Vertrag vom Jahre 1466 [2]). Dieser Vertrag ist benannt nach dem bei St. Lorenz amtierenden Probst Dr. Peter Knorr, der auch in Ansbach ein hohes Kirchenamt bekleidete und deshalb beim dortigen Markgrafen (Albrecht Achilles) in besonderer Gunst stand [3]). Dr. Knorr war als der Vertreter der Reichsstadt Nürnberg beim Vertragsschluß tätig. Der am 25. 6. 1466 zustande gekommene Vertrag enthält zunächst eine Regelung der Ansprüche der Markgräflichen Schlösser Schönberg und Burg-Thann, behandelt aber auch ausführlich die Wald-

1) Staatsarchiv, D-Urk. 4780.
2) Hist. Norimb. Dipl. S. 691.
3) Stadtarchiv Amb. 465.

rechte der übrigen markgräflichen Untertanen. So heißt es darin, daß die Kornburger und alle anderen markgräflichen Waldrechtler einmal pro Tag ohne Entrichtung eines Pfandes nach „Stöck und Rannen“ in den Wald fahren dürften; gegen Bezahlung eines Pfandes an den städtischen Waldamtmann, das nicht mehr als 6 Pfennige pro Fahrt betragen brauche, sei es ihnen gestattet, öfters in den Wald zu fahren. Gegen ein Pfand von höchstens 60 Heller könnten die Rechtler auch Brennholz und zwar „hinders und vorders“ zusammen geladen, aus dem Wald entnehmen. Bezüglich des Zimmerholzes (Bauholzes) war vereinbart, daß dieses an die Berechtigten gegeben werden solle, so sie dessen bedürften. Dabei müßte dieses durch einen geschworenen Waldhauer[1]) oder in dessen Gegenwart gehauen werden. Nach Errichtung des Gebäudes solle es vom Amtmann besichtigt werden und „von einem Gesperr, es sey Hauß oder Stadel ain Ort ains Gulden, von einem Hofheußlein, das ein Kast, ein halben Gulden und von einer stuben ain Ort ains Gulden genommen werden“. Jeder Schwabacher, der Waldrecht besaß, war hinsichtlich des Bau- und Brennholzes den übrigen brandenburgischen Untertanen gleichgestellt, mußte jedoch an den Waltamtmann soviel entrichten, wie ein Nürnberger Bürger. Gegen eine jährliche Abgabe von 1 fl. an den obersten Waldamtmann stand den Schwabacher Bürgern das Recht zu, für den Bau ihrer Brücken das benötigte Holz aus dem Laurenzer Reichswald zu holen. Für den Fall, daß ein Forstbezirk (Hut) „in Hege gelegt“ sei, verbietet der Knorrische Vertrag den Waldrechtlern bei Strafe das Fällen von Holz. Im übrigen wurde für Streitfälle, die sich aus der Benützung der Wälder ergeben würden, die Zuständigkeit des Forstgerichtes vereinbart.

Doch auch mit diesem Vertrag, den der Rat der Stadt zu aller Vorsicht noch von Kaiser Friedrich III. am 27. Juni 1476[2]) bestätigen ließ, gelang es nicht, die be-

1) Besondere Waldbeamte, die den Förstern als Gehilfen beigegeben waren. 2) Stadtarchiv Amb. 465 S. 24 ff.

stehenden Differenzen aus der Welt zu schaffen. Zumal der Markgraf stets die Beschwerden seiner Hintersassen[1]) gegen die Nürnberger tatkräftig unterstützte. Schon der Vertrag selbst gab Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten, da in diesem nicht festgelegt war, was man unter „Stöck und Rannen“ sowie unter „Zimmer- und Brennholz“ zu verstehen habe.

Der Amtmann Ritter Dietrich von Harras vermittelte schließlich auf Befehl seines Herrn, des Herzogs Albrecht von Sachsen im Januar 1496 einen neuen Vertrag, der nach ihm Harrasischer Vertrag[2]) benannt wurde, zwischen der Reichsstadt Nürnberg und dem Markgrafen. Die Vereinbarungen im Knorrischen Vertrag blieben grundsätzlich aufrecht erhalten; verschiedene darin enthaltene Unklarheiten wurden aber klargestellt und einzelne notwendige Begriffsbestimmungen gegeben. Unter Stöck und Rannen sollte verstanden werden:„ . . alles gefallen Holtz, es sey von Windfallen oder Bruchen, ausgenommen gefallene Linden, die den Bienen noch nützlich und nicht faul wären auch ander Holtz, das auf dem Stamm dür wäre . . “ Die durch Windbruch gefallenen Stämme sollten innerhalb von acht Tagen durch den Förster besichtigt und sofern sie zu Zimmer- und Sägholz tauglich seien, gezeichnet werden; das nicht gezeichnete Holz solle als Brennholz und für Stöck und Rannen gelten. Alles was nach dem Knorrschen Vertrag als Brennholz bezeichnet sei, solle als solches gelten, ausgenommen lediglich „Segbäum, Zymmerholtz, Schlayßholz, Latten, Layterbaum und Linden“. Auch Eichenholz, das „jung und geschlacht“ und zu Bau- und Nutzholz tauglich sei, dürfe bei Strafe und Pfandnahme nicht von den Armen, den Bauern und den Köblern (Kleinbauern, Gütler) gefällt und genommen werden. Dagegen solle man den „Armen“, gleichgültig ob sie Bauern oder Köbler seien, soferne sie Pferde besäßen, auf ihr Ansuchen geben: Leiterbäume (zum Verfertigen der Wagen), Geschirrholz und Latten (für die Hausbedachungen). Fer-

1) Jegel, a.a.O., S. 463.
2) Hist. Norimb. Dipl. S. 750.

ner war bestimmt, daß die Förster in Zukunft die Armen (Bauern, Köbler) in ihren „Höfen Hofraiten und Holzstätten an oder in ihren Dörffern und Weylern“ nicht mehr pfänden dürften.

Allein auch mit dieser Abmachung war noch keine ins einzelne gehende Regelung der Waldbenützung erreicht. Infolge der Nachlässigkeit und Bestechlichkeit vieler städtischer Waldbeamter stellten sich im Laufe der Zeit noch dazu viele Mißstände ein. Eine große Anzahl der Waldrechtler verfuhr bei der Rechtsausübung ziemlich willkürlich. Es kam sogar vor, daß einzelne Rechtler Grundstücke, die eigentlich zum Reichswaldgebiet gehörten, „einfingen“, d. h. für sich in Benützung nahmen. Die Wälder waren gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts einer ziemlichen Verwüstung verfallen. Bei der Anweisung von Bauholz waren die Förster sehr verschwenderisch verfahren. Das Pfandgeld für schlechtes Holz war ebenso hoch wie für gutes. Da es auch an einer geordneten Beaufsichtigung der Rechtler bei der Holzfällung fehlte, kann es nicht verwundern, daß das gute Holz stets bevorzugt wurde und schließlich die „Sägbäume“ (Holz zur Herstellung von Brettern) auf ein Minimum zusammenschmolzen [1]).

Um jene Zeit waren die Verhältnisse zwischen dem Markgrafen und der Stadt ernstlich getrübt, was vor allem durch den sog. Affalterbacher Kirchweihstreit von 1501 [2]) veranlaßt war. Kein Wunder, daß der Markgraf seine Untertanen, sobald sie sich hinsichtlich ihrer Waldrechte beschwerdeführend an ihn wandten, tatkräftig unterstützte.

Indes besserten sich aber die Verhältnisse im Laufe der folgenden Jahre wieder und es kam schließlich zu Besprechungen zwischen den Abgesandten der beiden Rivalen über die Waldbenützung, die sich auf die Jahre 1512 bis 1517 erstreckten. Bei diesen konnte die Reichsstadt mit einem fertigen Gesetzentwurf aufwarten, nämlich einer Waldordnung, die der Rat der Stadt schließlich auch

1) Staatsarchiv, Rathsverlässe 1508 (3. V.).

2) Kreppel, Ottmar, Die Schlacht im Nürnberger Wald.

am 1. Juni 1516 als Gesetz verabschiedete. Diese Ordnung enthielt zwar klare Richtlinien hinsichtlich der Waldrechtsausübung, aber der Rat der Stadt war sich schon bei Erlaß derselben klar darüber, daß sie auf die im Bereich der Reichswälder ansässigen fremden Untertanen nur schwerlich angewendet werden konnte, da diese nur den Anordnungen und Gesetzen ihrer Herren folgten. Man zog daher den Gedanken in Erwägung, die markgräflichen Hintersassen mit ihren Waldrechten abzufinden[1]). Der zur Zeit des Erlasses der Waldordnung regierende Markgraf Casimir war aber nur bereit, auf das Brennholz zu verzichten und begehrte im übrigen eine so hohe Geldabfindung, daß eine Einigung von vornherein aussichtslos war. Mit seinem Nachfolger aber, dem Markgrafen Georg, der ein friedlicher Geist war, schien ein Vergleich leichter möglich zu sein, zumal es zwischen ihm und Nürnberg bereits 1533 auf kirchlichem Gebiet zu einer Ordnung der Streitfragen gekommen war. Bei den Verhandlungen bezüglich der Waldrechtsablösung der markgräflichen Untertanen bot der Rat der Stadt zunächst 12,000 fl, während der Markgraf eine Summe von 24,000 fl begehrte. Schließlich ermäßigte der Markgraf seine Forderung auf 16,000 fl, während Nürnberg mit seinem Angebot auf 14,000 fl hinaufging. Auf diesem Punkt fuhren aber die Verhandlungen fest. Keine der Parteien war zu weiterem Nachgeben bereit. Die Folge davon war, daß die markgräflichen Waldrechte weiterhin gewährt werden mußten. Nürnberg beging durch die Halsstarrigkeit, die es bei diesen Verhandlungen an den Tag legte, einen Fehler, der ihm in den folgenden Jahrhunderten erhebliche Schäden bringen sollte. In den vielen Prozessen[2]), die zwischen Nürnberg und den Hohenzollern in der folgenden Zeit geführt wurden, war meist die Reichsstadt der unterlegene Teil; hätte die Stadt sich zu der Abfindung der Rechte der mark-

1) Staatsarch. D. Urk. 4811.

1) Liermann, a.a.O., S. 5; Staatsarch. D. Urk. 249, Rep. 185b Nr. 19, 185c Nr. 1034; Stadtarch. Amb. 463 S. 43ff., 141ff.

gräflichen Untertanen seinerzeit bereit gefunden, wahrlich viele Opfer wären der Stadt erspart geblieben.

Immerhin kam es aber damals bei den in Schwabach geführten Verhandlungen zu einem Vergleich über eine gemeinsame Waldordnung[1]), die vom Jahre 1535 datiert.

Dieser muß bei der Abfassung die Ordnung von 1516[2]) zugrunde gelegen haben[3]), was sich aus dem in vielen Punkten übereinstimmenden Wortlaut ergibt. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung soll darum diese reichsstädtische Waldordnung von 1516, an die sich seinerzeit die altbrandenburger Eingeforsteten der Mehrzahl nach nicht hielten, in den Hauptpunkten einer kurzen Betrachtung und Würdigung unterzogen werden.

Die Waldordnung sollte, so wird in ihrem Vorspruch gesagt, den Amtleuten, den Erbförstern, den Förstern und den Amtsmannsknechten Richtlinien geben, wie sie in Zukunft zu „pfänden" hätten. Sie sollte aber auch allen denen, und das war ihr Hauptzweck, die an den Nürnberger Reichswäldern Waldrecht besaßen, eine genaue Vorschrift geben, wie sie den Wald zu benützen hätten; auch sollten sie durch Verbote und Strafen vor mißbräuchlicher Ausnützung ihrer Rechte zurückgehalten werden.

Was zunächst die Holznutzung anlangt, so führt die genannte Waldordnung aus, daß jedem Rechtler erlaubt sei, an jedem Werktag in der Woche einmal „zu rechter Tagzeit" Holz zu hauen und „hinteres und vorderes zusammenzuladen"[4]) gegen sein übliches Pfand. Sollte ein Rechtler aber der Meinung sein, daß ihn der Förster zu hoch gepfändet habe, so solle er das Holz mit einem Zeichen versehen lassen und zu Hause in seinem Hofe gesondert lagern; binnen 14 Tagen sollte dann Amtmann oder Forstmeister das Holz besichtigen; ihre Entscheidung über das zu entrichtende Pfand sei dann endgültig. Diese

1) Staatsarch. Rep. 76[1] Nr. 4.

2) Stadtarch. Amb. 466.

3) Beschreibg. d. Reichswalds b. Nürnberg in gesch. u. wirtschaftl. Beziehung, Nürnberg, 1853 S. 32.

4) Stämme und Gipfel, zwecks Sauberhaltung des Waldes.

letztere Maßnahme suchte dem allzu stark überhandnehmenden Uebel des „Ueberpfändens“ durch die untergeordneten Forstorgane einen Riegel vorzuschieben. Nach „Stock und Rannen“ zu fahren, war jedem Rechtler ohne weiteres und ohne Pfand erlaubt und zwar pro Werktag einmal. Lediglich an den Erbförster, in dessen Bezirk das Holz abgehauen oder aufgeladen würde, sollten jährlich pro Fahrt 2 Pfennig entrichtet werden.

Hinsichtlich der Höhe des Pfandgeldes war festgelegt, „wer ein schlecht pfandt hauet, ausser der meil[1]), vnd der soll verfallen sein, vnd soll geben auf ein Pferdt 12 Pfennig, auf zwey pferdt 14 Pfennig, auf drey pferdt 16 pfennig vnd auf vier pferdt 18 Pfennig“. Wer innerhalb der Meil oder Hailorn[2]) Holz fälle, habe jeweils das Doppelte zu entrichten. Für das Hauen von „geschlacht Holz oder Schleisholz“ betrage das Pfandgeld für ein Gespann von einem Pferd 4 Pfund, für zwei Pferde fünf Pfund und für drei und vier Pferde sechs Pfund. Wenn jemand an einem „panten (= gebannten) Feiertag“ im Walde Holz fällen oder Holz aus dem Walde fahren sollte, sei er mit Wagen und Pferden dem Förster verfallen. Es war ferner verboten, vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang im Walde zu holzen oder Holz zu holen. Auf die Uebertretung dieses Verbotes waren empfindliche Strafen gesetzt. Jeder, der im Wald holze, müsse „Hinters und vorders zusammenladen“. „Wer aber gut gipffel dreyer Scheit lang oder lenger ligen ließ, der sol zu puß verfallen sein vnd geben ein Pfund Neu.“ Wer zuviel Holz abhaue, d. i. mehr als er Berg und Tal fahren könne und deshalb etwas liegen lassen oder abwerfen müsse, sei zur Buße verfallen und habe ein Pfund neuer Haller und das übliche Pfand zu entrichten. „Wer on Zeug[3]) hauet, der ist verfallen ein Pfund Neuer Haller, ausser

1) meil = „Bannkreis um die Stadt, innerhalb dessen Holz nur unter erschwerten Bedingungen entnommen werden darf“ (Eheberg, Th. von: Die Reichswälder bei Nürnberg S. 82).

2) In Hege gelegte Waldteile.

3) = ohne daß er Wagen und Pferde bei sich im Walde habe.

der meil vnd jn der meil zwie als uil[1]) zusampt dem pfandt an jm selbst.“ Wer mit zwei oder mehr Gespannen in den Wald fahre, sei des zweiten bezw. der mehreren verfallen, es sei denn, daß er zwei Höfe besitze, auf denen je ein Waldrecht ruht. Es war auch verboten, „aus der pieth“ (Gebiet des Reichswaldes) Holz, Kalk, Lehm und Ziegel ohne Erlaubnis wegzufahren. Diese Maßnahmen zeigen, daß man die Reichswälder und die darin befindlichen nutzungsberechtigten Orte als ein zusammengehöriges Wirtschaftsgebiet betrachtete[2]). Die Waldrechtler hatten die Pflicht bei Waldbränden, die übrigens nicht allzu selten vorkamen,[3]) auf Aufforderung des Erbförsters oder der Amtmannsknechte unverzüglich zum Löschen herbeizueilen, wobei sie Hauen und Schaufeln mitzubringen hatten. Wer dieser Pflicht nicht nachkam, sollte in eine Buße von ein Pfund neuer Heller verfallen sein und sein Waldrecht verlieren.

Bezüglich der Weide in den Wäldern war festgelegt, daß „Niemans Geiß pöcke oder Schafe auf des Reichs poden vmb waide willen triben“ solle, bei einer Strafe von einem halben Pfund neuer Heller pro Tag und pro Tier. Das Treiben von Vieh in die Wälder mit Ausnahme der oben genannten Geißböcke und Schafe, die bekanntermaßen immer erheblichen Schaden verursachen, war den Waldrechtlern erlaubt. Jedoch durfte in neubesämte Waldteile, die einen noch nicht 10jährigen Bestand darstellten, das Vieh ohne Erlaubnis nicht eingetrieben werden. Diese Maßnahme ist wohl verständlich, da das Vieh, besonders die Rinder, durch das Niedertreten des Jungholzes sonst streckenweise ein Aufkommen neuen Waldes überhaupt verhindert hätten.

---

1) = zweimal soviel.

2) Schmidt, Georg, Die Wendelsteiner Holzmark, S. 22.

3) In diesem Zusammenhang verdient die Tatsache Erwähnung daß der Markgraf im Laufe der Auseinandersetzungen mit der Reichsstadt Nürnberg einmal (Mai 1552) den Reichswald an 12 Stellen zu gleicher Zeit anzünden ließ. Um ein rascheres Umsichgreifen des Feuers zu begünstigen, hatte er vorher in Dinkelsbühl über 100 Zentner Pech ankaufen lassen und im Walde ausgelegt. An einzelnen Orten brannte der Wald damals fünf Tage lang.

Um jene Zeit spielte auch bereits die Streunutzung eine gewisse Rolle. „Wer Haide im Walde schneidet, mehet, graßet mit Sigeln oder mit eisen rechen oder Krellen [1]) (Krallen) rechet, der ist verfallen 2 Pfund N. H.“, da die Heide den Bienen nützlich ist. Auch das sonstige Mähen auf dem Reichsboden, sowie das Rechen mit eisernen Rechen oder Krallen bleibt bei einer Strafe von ein Pfund neuer Heller verboten. Das Grasen in den neuangelegten Wäldern war ebenfalls und zwar bei einer Strafe von zwei Pfund neuer Heller untersagt. Das Rechen von Streu u. a. hingegen mit hölzernen Rechen blieb erlaubt.

Die Waldordnung von 1516 erwähnt auch eine besondere Art der Frondienstleistung. Die Nürnbergischen Untertanen mußten nämlich, wenn es ihnen geboten wurde, unter das Rathaus oder wohin ihnen sonst befohlen war, Holz fahren [2]). Bei Weigerung hatte der Zuwiderhandelnde eine Strafe von ein Pfund neuer Heller u. U. den Verlust seines Waldrechtes zu gewärtigen. Da, wie oben dargelegt [3]), die eingeforsteten markgräflichen Untertanen sich in der Mehrzahl nicht an diese reichsstädtische Waldordnung hielten und dabei durch die Macht des Markgrafen gestützt wurden [4]), sah sich der Rat der Stadt zu einer Vereinbarung über eine neue Waldordnung genötigt, die im Jahre 1535 in Kraft trat und den Altbrandenburger Waldrechtlern verschiedene Vergünstigungen einräumte.

Dieser Vereinbarung lag, wie ausgeführt, die Waldordnung von 1516 zugrunde. Im Gegensatz zu ihr aber war es den Waldberechtigten nicht nur erlaubt, nach Dürrholz und nach Stöcken und Rannen einmal pro Werktag in den Wald zu fahren, sondern auch nach „frischem Prenn Holz uf Schröten“ [5]). Dieses ‚Schrotholzfahren‘ erwies sich allerdings in der Zukunft als sehr verhängnisvoll. Es war

---

1) = dreizinkige eiserne Werkzeuge.

2) Sogen. Herrenscheitfuhren.

3) S. 20 oben.

4) Kress v. Kressenstein, Der Reichswald bei Nürnberg in geschichtlicher und wirtschaftlicher Beziehung, S. 31.

5) = grünes Holz in Langholzform.

dazu angetan, den Waldbestand ganz erheblich zu dezimieren[1]), bis man schließlich zu Ende des 17. und während des 18. Jahrhunderts dazu kam, die ungemessenen Waldbezüge zu fixieren und jedem Rechtler pro Jahr eine bestimmte Mäßzahl Holz zur Verfügung zu stellen.

Die Waldordnung von 1535 setzt fest, daß für die Fuhre solchen grünen Schrotholzes bei einem Anspann von einem Pferd 6 Pfennige, bei zwei Pferden 12 Pfennige, bei drei Pferden 15 Pfennige und bei vier 18 Pfennige zu entrichten seien. Das Holzen „bey völliger Nacht, das ist nach einem in die Nacht und vor eins gegen Tag" sei einem Diebstahl gleich zu achten; Wagen und Pferde seien dem Förster verfallen. Im übrigen dürften nicht mehr als vier Pferde als Anspann benützt werden, ein fünftes Pferd könnte nur als Anspann in einem tiefen Weg oder Graben verwendet werden. Die Waldordnung enthält auch eine große Anzahl Bestimmungen polizeilicher Art, wie das Gebot, die beim Stockausgraben entstandenen Löcher wieder mit Erde zuzufüllen, das Gebot, die Gräben im Walde „räumen zu helfen" u. a. m. In der Vereinbarung von 1535 findet sich auch eine Bestimmung der Eichenwälder für die Schweinemast:[2]) „Es soll Niemand hinfüro Eichel von Aesten abschlagen noch derhalb aufsteigen, denn damit die jungen Eichen merklich beschädigt werden. Wer deß überführet, der soll von einer jeden fort, zu Buße verfallen seyn und geben 1 Pfund neue Heller".

Das Eichelklauben, sowie das Treiben der Schweine in die Eicheln zu Mastzwecken stand wohl den Rechtlern zu, allein es scheint dabei vielfach zu Mißbräuchen gekommen zu sein. In einem Dekret vom 26. Juni 1562[3]), das am 5. Juli des gleichen Jahres von den Kanzeln ver-

---

1) In einer reichsstädtischen Verordnung vom 10. Okt. 1525 (Stadtarchiv Amb. 466 S. 60) war bestimmt, daß demjenigen, der über 100 Mäß Holz (= 255 rm) in seinem Hofe stehen hat und „dasselbig nit verführt oder verkauft", der Wald verboten sei bei Verlust von Wagen und Pferd.

2) Zit. bei Meyer, a.a.O., S. 75.

3) Stadtarchiv, Amb. 466, S. 65.

kündet wurde, bestimmte deshalb der Rat der Stadt Nürnberg, „das Fürterhin vf einem guet oder Hof, der da walltrecht hat, nit mehr als ein person vf einen Tag aichel klaiben[1]) soll, bey verpott (= Verbot) von einer Jeden Person, der do mehr sein vnd aichel klaiben würden, vier pfundt alt (= 4 Pfund alter Heller), es soll auch ein Jeder, der do waltrecht hat mit denen Schweinen, der in seinem Hauß halten abthun, vnd verprauchen wille (= Schweine für die Hausschlachtung), one alles entgelt, auf den Reichsboden zu Triben macht haben, wo aber Jemand mehr Schwein hette, die er fürter verkauffen (= Verkaufschweine) vnd auf den walt treyben wolt, so soll er in von einem Schwein geben dreysig pfennig vnnd solche Schwein allein Immer vnnd gar nit auß der piet verkauffen oder vertreyben . . .". Nach der Waldordnung von 1535 durften von Waldrechtlern Schweine, die zum Verkauf bestimmt waren, nicht in die Wälder getrieben werden. Die Nichtrechtler, die „Haufenweiß" ihre Schweine in die Wälder trieben, mußten gewärtigen, daß ihnen die Tiere abgenommen wurden.

Die Zahl derer, die am Nürnberger Reichswald Waldrecht besaßen, war ziemlich groß. Kress[2]) nennt folgende Zahlen, die sich ohne Einrechnung der vielen in der Stadt Nürnherg wohnenden Bürger verstehen, die am Walde Nutzungsrechte (vornehmlich Holzrechte) besaßen:

a) Sebalder Wald:

29 Altbrandenburger und
1966 Altnürnberger Waldrechte in 99 Ortschaften einschließlich der Stadt Lauf.

b) Laurenzer Wald:

559 Altbrandenburger und
1618 Altnürnberger Waldrechte in 144 Ortschaften, einschließlich der Berechtigten der Städte Altdorf und Schwabach.

---

1) Eichellesen.
2) Kress, a.a.O., S. 32; Beschreibung . . . S. 32.

Es ist nicht verwunderlich, daß alle diese Berechtigten einen umfangreichen Gebrauch von ihren Rechten machten. In der nahen Stadt Nürnberg, in der ja die verschiedensten Gewerbearten stets Holz benötigten, bot sich Gelegenheit zum Verkauf desselben bezw. zum Tausch gegen Gewerbeerzeugnisse usw. Ja die Stadt hat mitunter die Waldgenossen sogar gezwungen, Holz in die Stadt zu bringen. So heißt es in einem Ratserlaß vom 24. Okt. 1622[1]), daß jeder Waldgenosse alle Wochen auf das wenigste ein Fuder Holz mit seinem Anspann in die Stadt zum Markte zu fahren habe, ohne alle Entschuldigung bei einer Strafe von 10 Gulden von jedem Verbrechen.

Der Holzvorrat der Reichswälder ging, verursacht insbesondere durch das geschilderte, schrankenlose „Schrotholzfahren“ immer mehr zurück[2]). Das Bestreben der Stadt war, um dieser rohen ordnungslosen Plünderwirtschaft zu begegnen, in der Folgezeit darauf gerichtet, die Holzbezüge und hier vornehmlich die Brennholzbezüge auf ein bestimmtes, jährliches Maß festzulegen. Dieses Beginnen war ungeheuer schwierig; die Waldgenossen und besonders die bäuerlichen Rechtler waren zu sehr an ihre jahrhundertealte Uebung gewöhnt. Man mußte daher so vorgehen, daß man den einzelnen Nutzungsberechtigten zunächst nach Gutgröße, Viehanspann und Bedarf die jährlichen Holzabfuhrmengen zugestand und nach Maßen an Scheit- und Prügelholz und Reisigfuhren festlegte: Aber hiermit erklärten sich die Altbrandenburger Waldgenossen des Sebalder Waldes nicht einverstanden. Sie verblieben vielmehr hartnäckig bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf dem Schrotholzfahren bestehen, wäh-

1) Staatsarch. Rep. 75[1] Nr. 25,

2) Einzelne Maßnahmen, wie die Befehle der Stadt an die Rechtler, ihre Höfe nicht mehr mit Latten einzufassen, sondern mit Hecken zu umgeben, und vor allem den Verbrauch von Eichenholz für Torsäulen und Zaunstecken zu vermeiden, ferner das Gebot die Backöfen und Rübengruben nicht mehr mit Brettern zu bedecken, mögen wohl verständlich sein, waren aber nicht geeignet, die Waldverwüstung hintanzuhalten.

rend die Nürnberger Untertanen und die Markgräflichen Landeingeforsteten des Laurenzer Waldes den neuen Maßnahmen schon früher größeres Verständnis entgegenbrachten.

Der Anfang mit diesen neuen Maßnahmen wurde bei den waldberechtigten Bürgern der Stadt Nürnberg im Jahre 1715 gemacht. Probeweise wurde mit Ratserlaß vom 2. April 1717[1]) auch für die Landeingeforsteten, die Abgabe des Rechtsholzes in jährlich festgelegten Mäßzahlen eingeführt. Diese Abgabsweise wurde im Jahre 1750 bei den Altnürnberger Eingeforsteten des Sebalder Reichswaldes angeordnet und durch Ratserlaß vom Jahre 1761 auch bei den Landeingeforsteten des Laurenzer Waldes (den Altnürnbergern und den meisten Altbrandenburgern) durchgesetzt.

Wegen des Waldrechts der Altbrandenburger Untertanen in Kornburg, die im Laurenzer Wald eingeforstet waren, bedurfte es besonderer Vergleichsunterhandlungen, die schließlich am 22. April 1768 zum sog. Kornburger Rezeß[2]) führten. Wegen der besonderen Bedeutung, die dieser Vergleich später verschiedentlich erlangte, und auch heute noch hat, sei kurz auf denselben eingegangen. Als Ersatz für das bisherige Schrotholzfahren wurde den Kornburger Waldgenossen gewährt:

35	Mäß	jedem	der	9	dasigen	Hausbesitzern
24	„	„	„	10	„	„
20	„	„	„	3	„	„
15	„	„	„	16	„	„
8	„	„	„	16	„	„
				54		

Sa. 967 Mäß Scheitholz
+ 1 (Müller in Königshammer)
55 Altbrandenburger.

Die Stämme sollten 1 Nürnberger Fuß[3]) hoch über dem Boden abgesägt werden. Die Scheitlänge sollte

1) Meyer, a.a.O., S. 67.
2) Meyer, a.a.O., S. 147.
3) 1 Nürnberger Fuß = 0,3039 Meter.

3 Fuß und die Höhe und Weite der Mäße $5^1/_2$ Fuß betragen. Alles Stock- und Abholz (Gipfel, Aeste) der zu der bedungenen Klafterzahl erforderlichen Bäume gehörte ebenfalls dem Rechtler. Das Pfandgeld betrug für Scheitholz 15 Kreuzer und für Stockholz 4 Kreuzer, das Anweisgeld je 3 Kreuzer. Den Kornburgern war gestattet, daß sie ihr Holz an möglichst nahegelegenen, ihnen vom Waldamt angewiesenen Plätzen selbst hauen und aufarbeiten oder aufarbeiten lassen durften. Bezüglich des Bauholzes blieb es bei den Vorschriften der Waldordnung (1535) und den Verträgen (1466, 1496), jedoch sollten die „hochfürstlichen" Waldgenossen von Kornburg zur Schonung der Wälder gehalten sein, gleich den nürnbergischen Untertanen soviel wie möglich mit Steinen zu bauen. Zur Hut und Weide sollten ihnen die Walddistrikte in nicht allzu weiter Entfernung angewiesen werden. Bezüglich des Streurechens wurden die Kornburger den übrigen Waldgenossen gleichgeachtet.

Schließlich blieben als einzige Waldrechtler die Altbrandenburger Eingeforsteten des Sebalder Waldes hartnäckig auf ihrer Gewohnheit des Schrotholzfahrens bestehen. Erst in den Jahren 1799 und 1800 kam man auch mit ihnen zu Vergleichen, in denen sie sich damit einverstanden erklärten, daß ihre Brennholzbezüge fixiert wurden. Die Vergleiche waren jedoch befristet, angeblich auf die Dauer von 70 Jahren[1]). Die fraglichen Rechtler verlangten je ein bestimmtes Quantum weiches Scheitholz, wobei die Mäße einen Rauminhalt von drei Nürnberger Fuß Länge, sechs Fuß Höhe und sechs Fuß Breite besitzen sollten. Die Höhe und Weite der Mäße der übrigen Nutzungsberechtigten betrug, wie oben dargelegt, nur $5^1/_2$ Fuß.

Allgemein läßt sich bezüglich der Brennholzbezüge nach der Fixierung derselben auf ein bestimmtes Maß sagen, daß die Altbrandenburger bei weitem bessergestellt wurden und waren, als die Nürnberger Untertanen. Die immer schwächer werdende Stellung der alten Reichsstadt Nürn-

1) Meyer, a.a.O., S. 154.

berg während des 18. Jahrhunderts trug die Hauptschuld daran, daß den markgräflichen Ansprüchen kein entschlossener Widerspruch oder Widerstand entgegengestellt werden konnte.

Während des 18. Jahrhunders erfuhren abgesehen von den Brennholzbezügen auch die anderen Nutzungen der Eingeforsteten an den Reichswäldern eine Umgestaltung.

In einem Ratserlaß vom 8. Mai 1716[1]) war, um die Bauholzbezüge einzuschränken, bestimmt, daß der Sockel eines Gebäudes drei Fuß (= etwa 1 m) hoch vom Boden mit Steinen aufgeführt werden müsse; spätere Ratserlässe (1769 bezw. 1798) verschärften diese Anordnung indem sie geboten, der Bauordnung gemäß seien bei Neubauten die Umfassungswände bis „unter das Dach" mit Steinen zu errichten.

Neben den Holzbezügen spielte für die Landbevölkerung die Streunutzung eine besondere Rolle. Obwohl, wie oben gezeigt wurde, schon die Waldordnungen von 1516 und 1535 Bestimmungen über die Streunutzung enthielten, wurde doch erst im Laufe des 17. Jahrhunderts dieses Recht zur allgemeinen Uebung. Ein reichtsstädtisches Mandat vom 11. Mai 1702[2]) teilt die Nutzungsberechtigten in drei Kategorien ein: 1. Bauern, die einen Hof besitzen, 2. Köbler, die einen Anspann haben und 3. Geringbegüterte, und zwar können beanspruchen: Bauern nicht mehr als 10 bis 12 Fuder Streu, Köbler die Hälfte und Geringbegüterte wieder die Hälfte. Bezüglich der Abgabe hatten sich die Eingeforsteten beim Förster zu melden und dort das von alters her gebräuchlich gewesene Laubgeld in Höhe von 6 Kreuzern für jedes Futter zu entrichten. Es war bei Strafe von fünf Gulden verboten, mit der Streu „Handelsschaft zu treiben".

Unter den reichsstädtischen Mandaten, die bezüglich des Steuerrechtes ergingen, verdient als wichtigstes das-

1) Meyer, a.a.O., S. 70.
2) Kress, a.a.O., S. 34.

jenige vom 22. September 1738[1]) genannt zu werden. Darnach durfte Streu nur an jenen Plätzen gesammelt werden, wo es der Förster gestattete und zwar nur in der Zeit von Michaelis bis Ende Oktober jeden Jahres. Aus einem Bauernhaus durften höchstens zwei Personen und einem Köblerhaus nur eine Person zum Streurechen in den Wald gehen. Für die Hausnotdurft sollten einem Bauern 8 bis 10 Fuder, einem Köbler, der Anspann besitzt, 3 bis 5 Fuder und einem geringer Begüterten noch weniger gegeben werden. Die gleichen Anordnungen enthielten die späteren diesbezüglichen Mandate vom 27. September 1755 und 25. Sept. 1798[1]).

Die Waldstreunutzung erlangte im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts für die bäuerliche Bevölkerung eine immer größere Bedeutung. Die Ursache hierfür lag in der damals vor sich gehenden Umstellung in der Landwirtschaft auf verschiedene neue Feldfrüchte, insbesondere auf den Anbau von Kartoffeln, Tabak und Hopfen. Diese neuen Produkte verlangen bekanntermaßen eine bessere und häufigere Düngung des Bodens als die verschiedenen vordem mehr angebauten Getreidesorten. Und um mehr Dünger gewinnen zu können — es kam ja um jene Zeit nur Stalldünger in Betracht — war es nötig, dem Vieh mehr Streu unterzustreuen. Für die neuen Gewächse war auch schon um deswillen eine kräftigere Düngung erforderlich, weil die landwirtschaftlich genutzten Böden um Nürnberg zum großen Teil Sandböden sind und darum im Durchschnitt nur eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit aufweisen. Der Mehrbedarf der Landbevölkerung an Waldstreu war, und das darf nicht vergessen werden, auch hervorgerufen durch den mit dem Rückgang der Getreideerzeugung einhergehenden geringeren Ertrag an Stroh, das früher fast ausschließlich als Streu benützt wurde. Für die bäuerliche Bevölkerung waren schließlich im Laufe der Zeit die Streurechte wichtiger geworden als die Rechte auf den Bezug von Brenn- und Bauholz.

1) Moser, W. G. v., Forstarchiv z. Erweiterung d. Forst- und Jagdwissenschaft u. der Forst- u. Jagdliteratur, Bd. 20 S. 215.

Noch heute kommt den Streurechten diese Bedeutung zu. Bei den Ablösungsverhandlungen, die insbesondere unter VIII dieser Arbeit behandelt sind, tritt immer wieder die Tatsache in Erscheinung, daß die bäuerlichen Nutzungsberechtigten wohl die im Allgemeininteresse liegende Notwendigkeit auf die Holzbezüge zu verzichten, einsehen, daß sie sich aber zu einem Verzicht auf ihre Streurechte gar nicht recht verstehen wollen.

Diese forstliche Nebennutzung, wie man das Streubezugrecht nannte, war im übrigen für den Stadtsäckel eine bedeutungsvolle Einnahmequelle. Im Jahre 1799[1]) flossen für Abgabe von Waldstreu an die Rechtler in die Waldbüchse[2]): aus dem Sebalder Walde 5,484 Gulden und aus dem Laurenzer Wald 7,776 Gulden. Wenn man bedenkt, daß pro Fuder Rechtstreu 6 Kreuzer „Laubgeld" zu entrichten waren, kann man leicht errechnen, daß eine sehr große Zahl von Berechtigungen in jedem Waldteil vorhanden war. Ueberhaupt besitzen auch heute noch alle bäuerlichen Nutzungsberechtigten (d. s. alle Waldrechtler mit Ausnahme der Bürger von Nürnberg und Schwabach) neben ihren Holzrechten auch Streubezugsrechte.

Die Zulassung zur Streunutzung war ganz dem Ermessen der Förster überlassen. Da diese dabei bestimmte eigene Vorteile hatten, ist es nicht verwunderlich, daß sie jedem nach Streu Nachfragenden willfährig begegneten. Die geschilderte Art der Streugewinnung, auf die die Waldgenossen im Laufe der Zeit einen Rechtsanspruch erwarben, bezeichnete man als Herbststreunutzung. Sie erstreckte sich auf das Zusammenrechen von abgefallenen Nadeln und abgefallenem Laub. Neben dieser gab es noch die sogen. Sommerstreu[3]), zu welcher man Moos, Heide, Flechten, Schwarz- und Preißelbeersträucher rechnete und die sogen. „Fetzstreu" oder „Schlagabraum"[3]) (die beim Holz-

1) Beschreibung usw. S. 37.

2) Kasse über die Einnahmen a. d. Reichswäldern, beim Waldamt geführt.

3) Diese wurden sowohl Rechtlern wie Nichtrechtlern gegen eine geringe Taxe überlassen.

fällen sich ergebenden kleineren Abfälle). Den Eingeforsteten stand, wie ausgeführt, neben den Holz- und Streugerechtigkeiten das Recht auf Ausübung der Viehweide in den Reichswäldern zu. In den Ratserlässen der Reichsstadt kam immer wieder die auf Grund Observanz feststehende Tatsache zum Ausdruck, daß nur die Bezugsberechtigten auf Brennholz und diejenigen Rechtler, die Kühe oder Melkvieh mit ihrem eigenen Futter zu überwintern hatten (auf jedem Reichswaldteil waren durchschnittlich 4000 Stück vorhanden[1]) oder Jungvieh (bis zu 3 Jahren altes Vieh) hielten, Anspruch auf die Viehweide hatten. Das Hüten mußte unter Aufsicht eines Hirten ortschaftsweise geschehen und zwar in den eigens von den Förstern hierzu bestimmten Waldteilen. Die Viehweide durfte von Rechtlern unentgeltlich ausgeübt werden. Sie erstreckte sich auf die Zeit von Walpurgis bis zu dem Zeitpunkte des Jahres, zu dem es die Witterung zuließ, spätestens aber bis Martini.

Die Waldordnungen von 1516 und 1535 hatten einzelne Bestimmungen auch hinsichtlich der Eichelmast der Schweine enthalten. Verschiedene eingerissene Mißstände veranlaßten die Stadt aber in einem Mandat vom 7. September 1787[2]) an einzelne Bestimmungen zu erinnern, bezw. sie neu zu ordnen. Es heißt in diesem Mandat, daß aus jedem mit Waldrecht versehenen Haus nach altem Herkommen täglich, ausschließlich der Sonn- und Feiertage, nur eine Person zum Eichelklauben in den Wald gehen dürfte. Das Aufsteigen auf die Bäume, das Schütteln und Abschlagen der Eicheln aber, war bei einer Strafe von 5 Gulden verboten. Jedem Rechtler war ferner gestattet, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr an den Waldamtmann seine Schweine in die Reichswälder einzutreiben. Allerdings durften dann davon keine Schweine aus dem Reichswaldgebiet hinausverkauft werden. Wie schon ausgeführt, sollte eben das Reichswaldgebiet einen geschlossenen Wirtschaftsraum darstellen.

1) Meyer, a.a.O., S. 74.
2) Moser's Forstarchiv, a.a.O., S. 203.

Die vielen Rechte und damit die übermäßige Ausnützung der Wälder erfüllten die Stadt Nürnberg gegen Ende ihrer Herrschaft über dieselben mit immer bangerer Sorge. Im Jahre 1796 berief der Rat einen auswärtigen Sachverständigen (den Sachsen-Gotha'ischen Oberförster Braun aus Tahl). Dieser stellte in einem Gutachten fest daß ein gänzlicher Holzmangel nahe bevorstehe. Man entschloß sich auf Grund dieser Feststellungen zu einer Reduktion der Holzbezüge der Eingeforsteten. Dies geschah mit der Verordnung vom 2. November 1798[1]). Aber diese Maßnahmen stießen auf harten Widerstand, insbesondere der Altbrandenburger Rechtler, die von den königlich preußischen Behörden — seit 1792 waren Ansbach und Bayreuth preußisch — in Schutz genommen wurden. Die Altbrandenburger übten gewaltsam ihre Rechte aus. Dem Nürberger Rat, der um jene Zeit schon gänzlich „entmachtet" war, um ein Wort unseres modernen Staatsrechts zu gebrauchen, verblieb schließlich nur das Mittel der Beschwerde und Berufung auf seine verbrieften Rechte.

Die Ausnützung der Reichswälder war in der Tat ganz enorm. Nach den damaligen Schätzungen[2]) betrug das Leistungsvermögen des Laurenzer Waldes 7,250 Mäß und das des Sebalder Waldes 7,700 Mäß Scheit- und Prügelholz. Dessen ungeachtet wurden an die Rechtler abgegeben im Jahre 1798: aus dem Laurenzer Wald 19,052 Mäß und aus dem Sebalder Wald 12,862 Mäß; 1804: aus dem Laurenzer Wald 17,750 Mäß, 1805: aus dem Sebalder Wald 17,107 Mäß.

Dieses Schwanken in der Benützung und Ausnützung des kostbarsten Schatzes der alten Noris, des Reichswaldes, dauerte noch fort, als infolge der Rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806[3]) das Gebiet der freien Reichstadt Nürnberg, im gleichen Jahr auch das Fürstentum Ansbach mittels Tauschvertrages[4]) und mit ihnen alle Rechte und

1) Moser's Forstarch. 22. Bd., S. 149.
2) Beschreibung . . . S. 41.
3) Regierungsblatt (Bayern) 1806, S. 353.
4) Regierungsblatt (Bayern) 1806, S. 189.

Verbindlichkeiten unter die Botmäßigkeit der Krone Bayern kamen. Mit dem Wiener Friedensvertrag vom 14. Okt. 1809 bezw. durch das Besitzergreifungspatent vom 7. April 1810[1]) ging schließlich auch das Fürstentum Ansbach-Bayreuth mit allen Rechten auf das Königreich Bayern über.

V. Vom Uebergang der Wälder an die Krone Bayern bis zur Gegenwart.

Die Nürnberger Reichswälder waren nun aufgrund der genannten Akte und Verträge Staatsdomänen des Königreiches Bayern geworden. Bayern war in allem Rechtsnachfolger der alten Reichsstadt; auch sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber den Eingeforsteten waren mit dem Erwerb der Eigentums- und Hoheitsrechte an die bayerische Regierung übergegangen. Die Zahl der Forstrechte war damals noch ziemlich hoch; infolge vieler Mißstände, die sich in der letzten Zeit der ohnmächtigen reichsstädtischen Herrschaft eingestellt hatten, war auch der Bestand der Rechte vielfach unsicher. Das Bestreben der bayerischen Regierung war darum von Anfang an darauf gerichtet, hier einen geordneten Rechtszustand zu schaffen und wenn es gelang die lästigen Ansprüche der Rechtler überhaupt loszuwerden.

Bayern versuchte schon zu Anfang seiner Herrschaft diese nunmehrigen Staatswaldungen von den auf ihnen lastenden Waldrechten zu befreien und zwar sollte dies in der Form geschehen, daß man beginnend im Jahre 1810, die Berechtigten mit angemessenen Waldgrundstücken abfinden wollte. Für diesen Zweck wurde ein Regierungskommissär berufen. Die mit den Forstberechtigten geführten Verhandlungen erstreckten sich sowohl auf die Beholzungsrechte, wie auch auf die Waldstreu- und Weidegenußrechte und auf die von den Rechtlern hierfür zu erbringenden Gegenreichnisse. Die bei den Verhandlungen aufgenommenen „Liquidationsprotokolle“ gaben nun eine klare Uebersicht über die verschiedenen Rechtsansprüche

1) Regierungsblatt (Bayern) 1810. S. 539.

und deren Ausmaß in Bezug auf die Reichswälder. Bei den Verhandlungen wurde so verfahren, daß die vorhandenen Belege und Nachweisungen, wie die Pfandbücher der reichsstädtischen Waldämter, die Rechnungen, die Erwerbsurkunden usw. vorgelegt und daraufhin die Rechte festgestellt und Streitfälle und Irrtümer bereinigt wurden.

Da die Waldrechtler auf den Vorschlag der Regierung, ihre Rechte gegen Entschädigung in Waldboden abzutreten bezw. aufzugeben nicht eingingen, wurden die diesbezüglichen Verhandlungen im Jahre 1816 ergebnislos abgebrochen.

Immerhin wurden damals von der Regierungskommission an nicht beanstandenen liquidierten Brennholzmengen der bäuerlichen Bevölkerung festgestellt[1]):

1. Sebalder Wald

für die Bezirke der Landgerichte:

Gräfenberg	in	10	Ortschaften
Erlangen	„	76	„
Nürnberg	„	8	„
Lauf	„	6	„

6,761 Mäß Scheit- und Prügelholz, 7,652 Mäß Stockholz, 3,241 Hundert Büschel oder Wellen.

2. Laurenzer Wald.

für die Bezirke der Landgerichte:

Altdorf	in	65	Ortschaften
Lauf	„	6	„
Schwabach	„	29	„
Nürnberg	„	44	„
Erlangen	„	1	„

7,410 Mäß Scheit- und Prügelholz, 6,279 Mäß Stockholz, 4,678 Hundert Büschel oder Wellen.

Die zum Bedarf für eigene Bauten erforderlichen Bauholzbezüge wurden damals von allen Rechtlern in Anspruch genommen und zwar gegen Entrichtung der bestehenden Forsttaxe. Nur die Altbrandenburger Eingeforsteten von Kornburg, Schönburg und Burgthann machten

1) Meyer, a.a.O., S. 204 ff.

eine Ausnahme; sie brauchten nur die geringe rezessmäßige Pfandgebühr zu entrichten.

Die von den bäuerlichen Rechtlern geltend gemachten Ansprüche auf Bezug von Herbststreu wurden ihnen in keiner Weise streitig gemacht, sondern nach den mandatsmäßigen Bestimmungen der ehemaligen Reichsstadt gewährt. Der für den Streubezug zu entrichtende Streuzins, der ursprünglich 6 Kreuzer pro Fuder betragen hatte und von der Stadt Nürnberg im Jahre 1800 auf 12 Kreuzer erhöht worden war, wurde 1809 auf 15 Kreuzer und schließlich auf 30 Kreuzer festgesetzt. Während die Altnürnberger Eingeforsteten sich bereit fanden, den erhöhten Herbststreuzins zu bezahlen, sträubten sich die Altbrandenburger Rechtler hartnäckig und erklärten nur zur Entrichtung des von jeher für den ganzen Streuplatz üblichen Laubgeldes bereit zu sein. Ein von den Altbrandenburger Eingeforsteten zu Kornburg gegen den Fiskus hierwegen angestrengter Rechtsstreit endete im Dezember 1819 zu Ungunsten des bayerischen Staates. Letzterer hatte sich für diese Rechtler hinfort mit dem herkömmlichen Laubgelde von 6 Kreuzern (= 17 Pfennig) pro Streuplatz zu begnügen. Auch andere diesbezügliche Prozesse endeten mit einer Verurteilung des Fiskus, sodaß sich dieser schließlich entschloß, seine höheren Streuzinsforderungen fallen zu lassen. Mit Ministerialentschließung vom 20. September 1836[1]) wurde vom Wirtschaftsjahre 1836/37 an der Streuzins für den gesamten Herbststreubezug jedes bäuerlichen Eingeforsteten einheitlich auf 6 Kreuzer festgesetzt.

Der Anspruch der bäuerlichen Rechtler auf unentgeltliche Benützung der Weide von Kühen und Jungvieh in den Reichswäldern stieß auf keinerlei Widerstand. Die bäuerlichen Eingeforsteten erhoben gegen die für die Weide von Ochsen schon bisher vom Forstärrar verlangte Vergütung keine Erinnerung.

Die bayerische Regierung war in der folgenden Zeit ständig bemüht, die auf den Reichswäldern lastenden

1) Meyer, a.a.O., S. 228.

Rechte auf ein erträgliches Maß zurückzuführen bezw. sie überhaupt ganz einzulösen. Dies ging naturgemäß nicht ohne vielerlei mitunter recht hartnäckige Kämpfe ab. Die Einlösung der Forstrechte konnte nur im Wege des freien Uebereinkommens zwischen dem Fiskus und den einzelnen Berechtigten erfolgen, wobei die Entschädigung entweder in Geld oder Land gewährt wurde. Es gelang, in der Zeit von 1814 bis 1911 folgende Rechte einzulösen[1])

1. Sebalder Wald:

985 Forstrechte mit

2,850 Mäß Scheitholz, 2,456 Mäß Stockholz, 908 Hundert Wellen (Büschel) und 1,418 Fuder Streu.

2. Laurenzer Wald:

1,822 Forstrechte mit

8,304 Mäß Scheitholz, 6,233 Mäß Stockholz, 2,270 Hundert Wellen und 4,678 Fuder Streu.

Die jährlichen Holzabgaben an die Rechtler wurden damit in diesen hundert Jahren von 48,000 Festmeter auf 28,000 Festmeter heruntergebracht[2]). Daß es der Regierung des bayerischen Staates gelang, eine erhebliche Zahl von Waldrechten an den Reichswäldern durch Einlösung aus der Welt zu schaffen, zeigt auch eine bei Kreß[3]) zitierte Aufstellung der jährlichen Forstrechtsabgaben in den 50 Jahren von 1861 bis 1911:

Sebalder Wald:

Zeit	Scheit- u. Prügelholz Mäß	Stockholz Mäß	Wellen Hundert	Streu Fuder
1862	13,630	—	—	8,054
1891	11,218	8,966	3,456	7,229
1911	8,101	6,076	2,025	6,145

1) Kress, a.a.O., S. 55.

2) Dannenbauer, Heinz, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg, S. 109.

3) Kress, a.a.O.

Laurenzer Wald:

Zeit	Scheit- u. Prügelholz Mäß	Stockholz Mäß	Wellen Hundert	Streu Fuder
1861	15,609	11,756	4,462	7,008
1891	12,598	9,474	3,684	5,958
1911	7,751	5,813	1,938	4,506

Verschiedene von der bayerischen Regierung im Verwaltungswege vorgenommenen Reduktionen stießen auf harten Widerstand der Eingeforsteten. Ein anschauliches Bild der dabei mitunter ausgefochtenen Kämpfe gibt die Schrift des Walddeputierten Johann Nikolaus Fahner[1]) aus dem Jahre 1831 betitelt: „Vorstellung der Landeingeforsteten des Nürnberger Sebaldiwaldes an die hohe Kammer der Abgeordneten der Ständeversammlung des Reichs wegen Schmälerung ihrer Waldrechte u. a.“.

Die von einzelnen Landeingeforsteten über die Verkürzung ihrer jährlichen Brennholzbezüge erhobenen Beschwerden, sollten nach einem mit Regierungsausschreiben vom 18. August 1838 bekanntgegebenen Ministerialbeschluß vom 13. Juni 1838[2]) erledigt werden, wenn die von einer eingesetzten Steuerkataster- und Liquidationskommission eingeleiteten Untersuchungen und die dagegen eingelegten Reklamationen „zum Bescheid geeignet seien“. In dem besagten Ministerialbeschluß vom 13. Juni 1838 war auch ausgeführt, daß die Herbststreunutzung durch die bäuerlichen Rechtler nur in den von der Forstbehörde als zulässig anerkannten Holzbeständen erfolgen dürfe, und zwar auf den Berechtigten ortschaftsweise zugewiesenen Plätzen. Als Maßstab für die zu gewinnende Streumasse solle besonders das Ertragsvermögen des Waldes, die Größe des landwirtschaftlichen Grundeigentums, sowie der Viehanspann und die Größe des jährlichen Holzbezugs des Rechtlers angenommen werden. Bei jährlichem Holz-

1) Stadtbibl. Nürnberg, Samml. Norica, Nr. 864.
2) Meyer, a.a.O., S. 229.

bezug von 5 Mäß und darüber sollen 8 bis 10 zweispännige Streufuder und bei 3 bis 4 Mäßen 3 bis 5 Fuder abgewährt werden. Die Rechtler wurden in dem Erlaß auch daran erinnert, daß sie, ganz gleich, ob sie altnürnbergisch oder altbrandenburgisch seien, bei den in den Waldordnungen festgesetzten Strafen gehalten seien, die Naturalleistung der Spann- und Handfrondienste zu bewirken. Zur Leistung der sog. Herrenscheitfuhren[1]) obliege aber nur den mit Anspann versehenen Altnürnberger Landeingeforsteten. Eine Umwandlung derselben in Hand- und Spanndienste aus Gründen der Waldkulturverbesserung könne aber nicht verhindert werden.

Die vom bayerischen Staat bezüglich der Liquidierung der Forstrechte mit den einzelnen Rechtlern in den Jahren 1810/12 begonnenen Verhandlungen wurden wie oben gezeigt, nach einigen Jahren abgebrochen. Später wurden sie aber wieder aufgenommen und führten dann, nachdem sie sich über einige Jahrzehnte erstreckt hatten, in der Zeit von 1852 bis 1855 zum Abschlusse einer ganzen Reihe von Forstrechtsvergleichen, die heute noch die hauptsächlichste Rechtsgrundlage für die einzelnen Waldrechte bilden. Die Vergleiche enthielten die Aufführung der einzelnen Rechte sowohl nach Inhalt wie nach Umfang und wo dies nötig erschien, die jährlichen Bezüge und Gegenreichnisse in Geld und Natura. Außerdem war darin vereinbart, daß, falls die Rechte bei Eintreten außergewöhnlicher Umstände z. B. bei Gefährdung der Wälder in ihrem Bestande und Ertragsvermögen nicht mehr voll abgewährt werden könnten, eine Herabsetzung derselben zulässig sei. Den bäuerlichen Nutzungsberechtigten auf beiden Reichswäldern war in den Vergleichen das Recht zugestanden worden, ihr Holz in den Wäldern selbst aufarbeiten zu dürfen, soweit nicht in einzelnen, besonders gelagerten Fällen forstwirtschaftliche Rücksichten dem entgegenstehen würden. Die vergleichschließenden Rechtler verzichteten ferner auf alle weiteren Ansprüche, wie Ent-

1) Siehe oben S. 23.

schädigungsansprüche, Ansprüche auf Erhöhung der Bezüge usw.

Mit den Altbrandburger Landeingefors teten des Laurenzer Waldes fanden die Protokollarverhandlungen in der Zeit vom Mai bis Oktober 1852 statt. Zu diesen Vergleichen haben die Eigentümer der Anwesen HsNr. 14, 27 und 83 in Kornburg ihren Beitritt verweigert; sie leiten heute noch ihre Rechte aus dem sog. Kornburger Rezess von 1768 her[1]). Die Vergleiche mit den altnürnberger Landeingefors teten des Laurenzer Waldes kamen in der Hauptsache durch Einzelprotokollarverhandlungen vom 8. Januar bis 4. August 1852 in Altdorf und Nürnberg zustande. Im Jahre 1910[2]) befanden sich unter den 1038 Rechtlern 63 Anwesensbesitzer, die den seinerzeitigen Vergleichen nicht beigetreten waren. Die Altbrandenburger Rechte am Sebalder Wald wurden durch gerichtlichen Vergleich vom 14. August 1851 vor dem damaligen Landgericht Erlangen, der durch Entschließung des Mittelfränkischen Appellationsgerichts vom 5. Januar 1852 gnnehmigt wurde, geregelt. Mit den Altnürnberger bäuerlichen, Rechtlern des Sebalder Waldes kam es damals nicht zu einem Vergleich.

Auf Grund der seinerzeitigen Liquidationsverhandlungen bezw. der abgeschlossenen Vergleiche wurden bei der mittelfränkischen Kreisregierung seit dem Jahre 1855 sog. Forstrechtsgrundbücher angelegt. In enge Anlehnung an diese wurden dann später die Forstrechtsverzeichnisse hergestellt in welchen die Rechte und Rechtler getrennt nach Stadt- und Landforstrechten aufgeführt sind.

Die Verhandlungen mit den Stadteingefors teten der Stadt Nürnberg bedürfen hier keiner Erörterung, da sie außerhalb des Rahmens der vorstehenden Arbeit liegen.

Um jene Zeit (28. 3. 1852) erschien das für die Regelung der Waldverhältnisse in Bayern grundlegende Ge-

---

1) Siehe oben S. 27.

2) Vorbericht zur Anmeldung der Forstrechte an den beiden Nürnberger Reichswaldungen bei der Eintragung in das Grundbuch, Ansbach, 1912, S. 15.

setz, das bayerische Forstgesetz [1]), das in seiner Neufassung von 1896 heute noch Gültigkeit hat. Es behandelt in seiner zweiten Abteilung in den Artikeln 23 ff. die Forstberechtigungen, worunter auch ohne besonders genannt zu sein, die Nutzungsrechte an den Nürnberger Reichswäldern fallen. Grundlegend stellt das Gesetz fest, daß die Forstberechtigten sich bei Ausübung ihrer Rechte an die forstpolizeilichen Bestimmungen, die im Forstgesetz niedergelegt sind, zu halten haben. Bezüglich der Ablösung von Forstrechten bestimmt Art. 30 Abs. 1, daß diese nur im Wege der Uebereinkunft beider Teile statthaft sei. Nach Art. 33 können neue Forstrechte vom Augenblick der Verkündung des Gesetzes an nicht mehr begründet werden. Die einschlägigen allgemeinen Vollzugsvorschriften zum Forstgesetz ergingen am 18. Juli 1896 [1]).

Mit der Anlegung des Grundbuches wurden die Nutzungsrechte als dingliche Rechte eingetragen. Ihre rechtliche Natur ist unter VII behandelt.

VI. Die Arten der heute bestehenden bäuerlichen Nutzungsrechte an den Reichswäldern.

a) Altnürnberger Rechte.

Die Altnürnberger Rechte gehen zurück auf die Zeit, da die Eigentümer der berechtigten Anwesen dem Regimente der Reichsstadt Nürberg untertan waren. Ihre geschichtliche Entwicklung ist oben schon gezeigt worden. Heute unterscheiden sich diese Altnürnberger Rechte von den unter b) dieses Kapitels behandelten Altbrandenburger Rechten im wesentlichen dadurch, daß sie dem Umfang nach geringer sind.

Im Laurenzer Wald bestanden bei Anlegung des Grundbuches solche Altnürnberger Rechte an 1,019 Anwesen, die sich auf insgesamt [2]) 117 Ortschaften, Weiler und Einödhöfe verteilen. Diese liegen in den Bezirken der Amtsgerichte Altdorf, Fürth, Lauf, Nürnberg und Schwabach. Zu dieser Kategorie von Rechten rechnet

1) Mantel, Kurt, Forstgesetz für Bayern r. d. Rheins, München, 1931.
2) Vorbericht . . . S. 12.

man auch die sog. Real- und Personalberechtigten der Stadt Schwabach und die Einforstungen in der Stadt Altdorf. Mit den Altnürnberger Landeingeforsteten des Laurenzer Waldes fanden, wie dargelegt, 1852 Vergleichsverhandlungen statt, denen der bei weitem überwiegende Teil der Rechtler beitrat. 1910 gab es unter den 1.038[1]) Altnürnberger Forstrechten des Laurenzer Waldes noch 63 sog. nichtverglichene.

Bezüglich der einzelnen Rechtsarten der Altnürnberger Rechtler kann gesagt werden, daß den Eingeforsteteten Brenn- und Bauholzbezüge, sowie Streu- und Weiderechte zustehen. Die Brennholzrechte beziehen sich auf die für die Reichswälder heute charakterischen Fohren und Fichten; den Rechtlern steht, wie es in den Vergleichen heißt, „weiches Scheit- und Prügelholz" zu. Die Brennholzabgabe erfolgt nach Nürnberger Waldmäßen, die früher berechnet wurden: 3 Fuß[2]) Tiefe und $5^1/_3$ Fuß Weite und Höhe, und nach Einführung des metrischen Maßes: ein Meter Scheitlänge, 1,5 m Höhe und 1,7 m Breite. Dabei muß alles Holz in die Stöße mit eingeschlichtet werden, das einen Durchmesser bis zu 3 Zoll (= 8 cm) hat. Die Stöcke dürfen nach altem Herkommen höchstens 1 Nürnberger Fuß über dem Boden vom Stamm abgetrennt werden. Die Büschel oder Wellen haben eine Länge von 2 Fuß und einen Durchmesser von 1 Fuß. Da den Landeingeforsteten nach den Vergleichen das Selbstaufarbeiten bedingungsweise zugestanden ist, bekommen diese dasjenige Reisig- und Stockholz, das von den ihnen angewiesenen Bäumen beim Fällen anfällt. Eine bestimmte Menge wird dabei aber nicht garantiert. Allerdings werden evt. pro Mäß Brennholz $^3/_4$ Mäß Stöcke und 25 Stück Büschel in Anschlag gebracht.

Die Rechte auf Bezug von Herbststreu[3]) sind in An-

1) Vorbericht . . . S. 15.

2) 1 Nürnberger Fuß = 0,304 m.

3) Laub, Nadeln, Beerkraut und Laubmoos, das mit dem hölzernen Rechen gesammelt wird; mit Genehmigung der Forstbehörde, die jetzt so ziemlich überall erteilt ist, dürfen auch Hauwerkzeuge verwendet werden.

lehnung an das schon erwähnte Reichsstädtische Mandat von 1702[1]) festgelegt und zwar werden, falls keine bestimmte Fuderzahl in den Vergleichen genannt ist, nach hergebrachter Uebung an die im Laurenzer Walde Berechtigten abgegeben: Klasse 1 (Bauern): 8 Fuder, Klasse 2 (Köbler): 4 Fuder, Klasse 3 (Geringbegüterte): 2 Fuder. Ein Fuder wird zu 7 Fuß Länge und Breite und vier Fuß Höhe = 4,87 Ster gerechnet. Die Streu wird an die Rechtler des Laurenzer Waldes ortschaftenweise durch Zuweisung bestimmter Streupläße abgegeben. Die Aufteilung innerhalb der Ortschaften unter die einzelnen Berechtigten ist Sache der Rechtler selber. Die Herbststreu wird nach alter Uebung anfangs September jeden Jahres angewiesen und kann zwischen Michaeli und Ultimo Oktober von den Rechtlern aus dem Walde abgefahren werden.

Die Viehweide darf von den Rechtlern nur zwischen Walpurgis und Michaelis und, falls es die Witterung gestattet, höchstens bis Martini mit den Melkkühen und dem Jungvieh, die mit betriebseigenem Futter überwintert werden müssen, ausgeübt werden. Das Hüten darf nur in Herden geschehen, die unter Aufsicht eines Hirten stehen. Die Waldorte, in denen das Hüten gestattet ist, werden jährlich den Rechtlern von den Forstbehörden bekanntgegeben.

Das Recht auf Eichelmast (das sog. Geäckerichrecht) ist für alle Rechtlerkategorien, da es einen Teil des landesherrlichen Jagdregals bildete, mit dessen Aufhebung durch das Ablösungsgeseß vom 4. Juni 1848 beseitigt worden[2]).

Im Sebalder Wald bestanden bei Grundbuchlegung[3]) an 1,699 Anwesen, die in 93 Ortschaften, Weilern oder Einödhöfen gelegen waren, Waldrechte. Ihre Zahl dürfte sich in der Zwischenzeit nur um ein Geringes gemindert haben. Die einzelnen Orte liegen im Bereich der Amtsgerichte Erlangen, Fürth, Lauf, Nürnberg und Gräfenberg.

1) Siehe oben, S. 29.
2) Entsch. des bay. Verw. Gerh. Bd. 50, S. 34f.
3) Vorber. . . . S. 13.

Hinsichtlich der einzelnen Rechte gilt das bei den Altnürnberger Rechtlern des Laurenzer Waldes Gesagte. Festzustellen bleibt lediglich, daß die Rechte der Altnürnberger Landeingeforsteten seinerzeit in den Jahren 1852 bis 1855 nicht durch Vergleiche geregelt wurden.

b) Altbrandenburger Rechte.

Altbrandenburger Rechte ruhen im Laurenzer Wald auf 70 Anwesen, deren Eigentümer einst den Markgrafen von Ansbach untertan waren und zwar in folgenden Orten: Burgthann (9), Diepersdorf (4), Leinburg (2), Königshammer (2), Kornburg (14), Oberhaidelbach (4), Obermimbach (1), Schönberg (32), Untermimbach (1) und Ungelstetten (1). Im Jahre 1852 wurde mit diesen Rechtlern die genannten Forstvergleiche abgeschlossen. Lediglich mit drei Rechtlern, nämlich den Eigentümern der Anwesen Hs.-Nr. 14, 27 und 83 zu Kornburg kam eine Einigung nicht zustande. Deren Nutzungsrechte sind durch den Kornburger Rezeß von 1768 und einzelne Gerichtsurteile aus den Jahren 1871, 1872 und 1880 geordnet.

Die einzelnen Rechte der Altbrandenburger Landeingeforsteten halten sich im großen und ganzen, wenn man von dem im allgemeinen größeren Umfang derselben im Verhältnis zu den Altnürnberger Rechtlern absieht, im Rahmen der letztgenannten. Lediglich hinsichtlich des Streubezugs der Berechtigten besteht eine bemerkenswerte Ausnahme, insoferne als verschiedene Altbrandenburger Anwesensbesitzer und zwar den Rechtlern von Kornburg, Königshammer und Leinburg ein Recht auf Bezug von sog. Sommerstreu (die mit dem Boden festverbundene Decke von Gräsern, Farnen, Unkräutern usw.) zusteht. Sie erhalten jährlich insgesamt 31 Fuder in Mengen von je 1 bis 2 Fuder, wobei für jedes Fuder 30 Kreuzer (= 86 Pfennige) Streugeld zu entrichten ist. Einzelne Altbrandenburger Berechtigte des Laurenzer Waldes haben für ihre Bezüge an Bauholz geringere Gegenreichnisse zu erbringen, als die anderen Rechtler, so um nur Beispiele zu nennen, verschiedene Altbrandenburger von

Diepersdorf, Oberhaidelbach und Schönberg, die halben jeweiligen Forsttaxen für Neubau- und Reparaturholz, verschiedene Berechtigte von Kornburg, Königshammer und Burgthann, die halben Forsttaxen für das Holz zu Neubauten und die ganzen Forsttaxen für das Holz zu Reparaturen.

Die Altbrandenburger Rechte des Sebalder Waldes sind der Zahl nach erheblich geringer als die anderen Kategorien. Seit der Anlegung des Grundbuches sind es 26 und zwar verteilen sie sich auf Anwesen, die in den folgenden zum Amtsgerichtsbezirk Erlangen gehörenden Ortschaften gelegen sind: Bruck (4), Eltersdorf (1), Eschenau (1), Gabermühle (1), Kalchreuth (7), Spardorf (1), Tennenlohe (1), Weiher (7); und auf drei Anwesen, die in dem zum Amtsgericht Gräfenberg gehörenden Ort Dormitz liegen. Die Rechte sind, wie oben ausgeführt, durch Gerichtsvergleich vom August 1851 geregelt[1]). Bemerkenswert ist, daß von diesen Rechtlern zwei und zwar die Eigentümer der Anwesen 26 und 29 in Dormitz einen Anspruch auf je vier Klafter Erlenholz (1 Klafter = 6 Nürnberger Fuß Höhe und Weite und 3 Fuß Tiefe) und 400 Erlenastbüschel besitzen. Das Brennholzrecht der Altbrandenburger Rechtler des Sebalder Waldes wird überhaupt nach Klaftern und nicht wie das sonstige Rechtholz nach Mäßen berechnet. Die Klafter werden heute geschlichtet: 2,02 m Breite, 1,5 m Höhe und 1 m Tiefe. Neben ihrem Recht auf Brennholzbezug haben die Altbrandenburger Rechtler des Sebalder Waldes auch Anspruch auf den sog. Schlagabraum, das sind die beim Holzaufarbeiten sich ergebenden kleineren Abfälle, wie kleine Zweige, Rindenstücke, Späne, Wurzeln u. a. Wenn das Holz durch die Forstarbeiter aufgearbeitet wird, sind die Rechtler verpflichtet, pro Fuhre Schlagabraum 16 Kreuzer = 43 Pfennig Pfandgeld zu entrichten. Die Forstbehörden gestatten zwar auch den anderen Eingeforsteten die Abfälle aufzulesen, ja gebieten ihnen das sogar mitunter, um den Wald sauber zu halten, aber diese Rechtlerkategorien haben keinen

1) Siehe oben S. 40.

Rechtsanspruch hierauf. Die Zuteilung der Herbststreu erfolgt an die Altbrandenburger Eingeforsteten des Sebalder Waldes nicht wie bei den anderen ortschaftenweise, sondern an jeden Berechtigten gesondert.

c) Die Altmarkgräflichen Rechte.

Unter Altmarkgräflichen Rechten werden Nutzungsrechte an den Reichswäldern verstanden, die einst von dem Markgrafen von Bayreuth an einzelne Untertanen verliehen wurden. Es gab hiervon in früherer Zeit nur wenige. Gegenwärtig besteht noch ein einziges. Es ruht auf dem Anwesen Haus Nr 15/16 in Behringersdorf bei Nürnberg. Dieses Forstrecht ist seinerzeit in den Jahren 1852/55 durch Vergleich nicht geregelt worden. Im übrigen weist dieses Recht aber gegenüber den anderen keine Besonderheiten auf. Es hält sich hinsichtlich des Umfanges und der Art der Ausübung etwa im Rahmen der Altbrandenburger Rechte des Sebalder Reichswaldes.

VII. Die Rechtsnatur der bäuerlichen Nutzungsrechte an den Reichswäldern.

Die Entstehungsgeschichte der Forstrechte zeigt, daß sie wohl ursprünglich bestimmten Personen verliehen wurden, daß sie im Laufe der Zeit aber an den von diesen Personen besessenen Grundstücken haften blieben, und dann als Zubehörungen zu diesen weiter übertragen und fortvererbt wurden. Die Liquidationsprotokolle vom vorigen Jahrhundert, sowie die Hypothekenbücher und Grundsteuerkataster bezeichnen sie ausdrücklich als „Gutszugehörungen". Die aus den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts stammenden Forstvergleiche nennen die „wahre Grundgerechtigkeiten im zivilrechtlichen Sinne . ., deren Ausübung den jeweiligen Eigentümern der eingeforsteten Anwesen für alle Zukunft zustehen soll".

Nach dem Begriffssystem unseres heutigen bürgerlichen Rechts sind sie, da sie als dingliche Rechte an den Reichswäldern darauf gerichtet sind, aus diesen Wäldern Nutzungen zu ziehen, zur Gruppe der Dienstbarkeiten und

zwar der Grunddienstbarkeiten im Sinne des BGB. zu rechnen.

Nach Art. 184 EGBGB. sind die alten Rechte, mit denen Sachen (hier die Reichswälder) zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. belastet waren, erhalten geblieben. Auf sie finden, soweit sie Grunddienstbarkeiten sind, die Vorschriften der §§ 1020—1028 BGB. Anwendung. Es wäre gemäß Art. 187 EGBGB. zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit nicht einmal die Eintragung ins Grundbuch erforderlich, falls nicht etwa Grundstückseigentümer oder Berechtigter sie verlangen sollten, oder landesrechtlich sie vorgeschrieben werden sollte. Letzteres ist in Bayern nicht geschehen.

Es bedarf einer Untersuchung dahingehend, ob man die Nutzungsrechte an den Reichswäldern nicht vielleicht als Reallasten zu betrachten hätte. Unter einer Reallast versteht das BGB.[1]) die dingliche Belastung eines Grundstückes, nach welcher an den Berechtigten wiederkehrende Leistungen aus diesem Grundstück zu entrichten sind. Demgegenüber ist eine Grunddienstbarkeit[2]) in der Regel die dingliche Belastung eines Grundstückes zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Form, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benützen darf. An Hand der in dieser Arbeit dargestellten geschichtlichen Entwicklung ergibt sich, daß es den Rechtlern von alters her gestattet war, ihre Nutzungen (Holz, Streu usw.) aus den Reichswäldern zu holen. Freilich wurden die Gegenstände der Nutzung im Laufe der Zeit den Berechtigten von den Forstbehörden „angewiesen." Aber auch dieser Umstand hindert nicht, die Forstrechte als Grunddienstbarkeiten zu betrachten[3]). Im Grunde handelt es sich doch immer um ein „Holendürfen[4]) auf seiten der Berechtigten, also um das Recht, ein fremdes Grundstück, die Reichswälder „in einzelnen Beziehungen be-

1) § 1105.
2) § 1018 BGB.
3) Roth, Bay. Zivilrecht, Bd. 2, S. 354 Anm. 1.
4) Wonhas, Wun., das bayer. Forstgesetz, S. 127.

nützen“ zu dürfen. Abgesehen davon können ja die neben dem Holzrecht heute noch bestehenden Nutzungsrechte, nämlich das Streurecht und das Recht auf die Viehweide, ihrer ganzen Natur nach nur Dienstbarkeiten und niemals Reallasten sein. Aber auch die Rechte auf Bezug von Bau- und Brennholz sind nach herrschender Ansicht Grunddienstbarkeiten[1]). Nach dieser herrschenden Meinung werden überhaupt die Waldrechte im Gebiete des ehemaligen preuß. Landrechts als Dienstbarkeiten angesehen[2]). Man würde die Bau- und Brennholzrechte an den Reichswäldern höchstens dann als Reallasten auffassen können, wenn sie auf den Reichswaldgrundstücken ruhen würden ohne Rücksicht auf deren Bestand mit Holz[3]). Der bayerische Landesfiskus müßte also gezwungen sein, falls die Reichswälder erschöpft sein würden, Holz anderweitig zu beschaffen, um die Rechtler befriedigen zu können. Dies ist aber nicht der Fall. In den Vereinbarungen mit den Rechtlern ist vielmehr festgelegt, daß der Fiskus berechtigt sein solle, die Forstrechte herabzusetzen bezw. in der Abgabe derselben auszusetzen, wenn durch außergewöhnliche Ereignisse die Wälder in ihrem Bestande und in ihrer Ertragsfähigkeit soweit herabkommen sollten, daß eine Abgewährung der bestehenden Rechte nicht mehr oder nicht mehr vollständig möglich sein sollte.

Nach allem ist mithin an der Ansicht festzuhalten, daß die bäuerlichen Nutzungsrechte an den Reichswäldern Grunddienstbarkeiten im Sinne des BGB. darstellen. Sie sind als solche subjektiv dinglicher Natur. Die Betrachtung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, von denen auf den Reichswäldern ebenfalls verschiedene vorhanden sind, (das fixierte Brückenbauholzrecht der Stadt Schwabach, das Recht der Hafnerzunft in Nürnberg zum Lehmgraben in den Reichswäldern u. a.) ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit unterblieben, da diese keine „bäuerlichen Nutzungsrechte“ darstellen und eine Erörterung

1) Roth, a.a.O., S. 335 Anm. 12.
2) Roth, a.a.O., S. 354 Anm. 6 und 7.
3) Wonhas, a.a.O., S. 127.

derselben über den Gegenstand dieser Arbeit hinausgehen würde.

Die bäuerlichen Waldrechte der Nürnberger Reichswälder können nicht als sog. Komplexlasten, die nach herrschender Ansicht Reallasten[1]) sind, angesehen werden. Nur solche aus früheren Zeiten herrührende und auf bestimmten Grundstücken ruhende Lasten, die der Befriedigung öffentlicher, vor allem schulischer und kirchlicher Zwecke dienen, gelten als Komplexlasten.

Sie sind auch keine bloßen Genüsse (Präkarien). Unter ihnen versteht man freiwillig eingeräumte Leistungen, die aber jederzeit frei widerrufen werden können.

Die bäuerlichen Rechte an den Reichswäldern brauchen wie gezeigt, gemäß Art. 187 EGBGB. um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches wirksam zu sein, nicht der Eintragung. Sie wurden aber auf Antrag des Eigentümers (Land Bayern) der Ordnung wegen zur grundbuchmäßigen Eintragung angemeldet und auch bei den dienenden Reichswaldgrundstücken in Abteilung II aufgeführt. Bei den herrschenden Grundstücken sind sie in den Bestandsverzeichnissen vermerkt.

Die Waldrechte lasten auf einem bestimmten Waldteil, je nachdem, ob sich die berechtigten Anwesen entweder auf der Seite des Laurenzer oder auf der Seite des Sebalder Reichswaldes befinden. Waldrechte, die zugleich auf beiden Wäldern Nutzungen gewähren, gibt es nicht, genauer gesagt, gibt es nicht mehr.

Mit der Eintragung ins Grundbuch genießen die Nutzungsrechte an den Reichswäldern auch alle Vorteile, die den anderen eingetragenen Rechten im Rahmen des BGB. zukommen, wie Rechtsvermutung (§ 891), öffentlicher Glaube (§§ 792/93) aus.

Durch die Waldrechte ist das Land Bayern als Eigentümer in der Verfügung über sein Eigentum beschränkt. Bei der Bewirtschaftung und Nutzung durch die Forstbehörden ist es gemäß Art. 24 des bayerischen Forstgesetzes verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Bestand

1) Wonhas, a.a.O., S. 129.

der Waldrechte gefährdet oder der ungeschmälerten gesetzlichen Ausführung der Rechte hinderlich ist[1]). Andererseits sind — diese Verpflichtung ergibt sich aus § 1020 — die Rechtler gehalten, bei Ausübung ihrer Berechtigungen die Interessen des Eigentümers der Reichswälder möglichst zu schonen (civiliter uti) und sich an die forstpolizeilichen Anordnungen zu halten (Art. 23 Forstgesetz).

Was den Eigentumserwerb der Rechtler an den ihnen zustehenden Nutzungen anlangt, so gilt grundsätzlich nach § 954 BGB., daß dieser mit der Trennung der Gegenstände vom Walde eintritt. Allerdings müssen die Berechtigten abwarten, bis ihnen diese durch die Forstbehörden „angewiesen" sind. Erst nach dieser Anweisung tritt Eigentumserwerb ein, da die vorherige Anweisung nicht eine bloße Ordnungsvorschrift, sondern eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Rechtsausübung darstellt.[2]) Ausübung ohne Anweisung würde rechtswidrig sein. Bei der Streunutzung, bei der die Anweisung in der Zuteilung einer bestimmten Fläche, sei es ortschaftenweise oder sei es einzeln, an die Rechtler zum Selbstgewinnen der nötigen Streumenge erfolgt, tritt der Eigentumserwerb sofort mit dem Lösen der Bodendecke bezw. dem Rechen des Laubes usw. ein.

Die bäuerlichen Nutzungsrechte an den Reichswäldern sind Bestandteile der herrschenden Grundstücke und können nur mit diesem zusammen fortvererbt oder veräußert werden. Es kommt aber tatsächlich in der Praxis vor, daß Forstrechte von einem berechtigten Anwesen auf ein solches ohne Forstrecht übertragen werden. Hierbei handelt es sich um die Aufhebung des Rechts an den bisher berechtigten Anwesen und um die Neubestellung desselben an dem neuen Anwesen. Die Aufhebung geschieht gemäß den Bestimmungen der §§ 875, 876 BGB. (Erklärung das Recht aufzugeben und Eintragung), die Neubestellung erfolgt nach § 873 BGB. (Einigung und Eintragung).

---

1) § 2, Abs. 3 Allgem. Vollz. Vorschr. z. Forstgesetz v. 18. 7. 1896.

2) Wonhas, a.a.O., S. 140.

Diese Uebertragung muß im Zusammenwirken zwischen dem Land Bayern als Waldeigentümer und dem jeweiligen Berechtigten erfolgen.

VIII. Das Reichsgericht über die Ablösung von Nutzungsrechten im Laurenzer Reichwald vom 13. Dezember 1935.

Die einstige freie Reichsstadt Nürnberg, die durch ihr Kunstleben und den sprichwörtlichen Gewerbefleiß ihrer Bürger im Ersten Reich der Deutschen während langer Jahrhunderte eine führende Stelle eingenommen hatte, erlebt in unseren Tagen eine neue Blüte. Wegen ihrer engen Verbindung mit der Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung hat sie der Führer für alle Zukunft als die „Stadt der Reichsparteitage der NSDAP." ausersehen.

Zeigt die Nürnberger Innenstadt noch ganz das Gepräge mittelalterlichen Kunstschaffens und Bürgerfleißes, so wächst draußen an der Südperipherie der alten Noris das neue Nürnberg empor. Auf dem Reichsparteitagsgelände, augenblicklich der größten zusammenhängenden Baustelle der Welt, erstehen jene Monumentalbauten, die zukünftigen Geschlechtern von der Größe unserer Zeit künden sollen.

Für dieses Gelände wird aus dem Gebiete des Laurenzer Reichswaldes eine Fläche von 1332 ha[1]) (= rund 4,000 Tagwerk) gebraucht. Diese geht aus dem Eigentum des Landes Bayern in das des mit Gesetz vom 29. März 1935[2]) geschaffenen Zweckverbandes „Reichsparteitag Nürnberg" dem die NSDAP., das Deutsche Reich, das Land Bayern und die Stadt Nürnberg als Mitglieder angehören, über. Für eine forstliche Nutzung in der Zukunft kommt das Gebiet nicht mehr in Betracht. Es ist mithin auch nicht mehr möglich, hinfort aus dieser Fläche des Laurenzer Reichswaldes Waldrechte abzugewähren. Der ohnehin mit Forstrechten in erheblichem Maße belastete Laurenzer Reichswald müßte die auf seinem Rechtsbestand noch

1) Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsr. III b. Nr. 54.
2) RGBl. I, 1935, S. 459.

in gleichem Umfang verbleibenden Nutzungsrechte, noch viel drückender empfinden als seither. Holz, das bisher als Nutzholz verwendet werden konnte, müßte in größerem Maße als Brennholz abgegeben werden. Die Streurechte würden im Laufe der Zeit den Reichswald der Bodendecke soweit berauben, daß das Wachstum der Bäume erheblich gehemmt werden würde, ja von einem bestimmten Zeitpunkte ab wäre der Streuvorrat überhaupt erschöpft und das Land Bayern für diese nicht mehr lieferbare Waldstreu[1]) ersatzpflichtig.

Um all diesen Schwierigkeiten zu begegnen und vor allem aus der Erkenntnis heraus, daß das Bestreben auf freiwillige Ablösung der alten Rechte wenig Erfolg verspricht, hat die Reichsregierung am 13. Dezember 1935 das Gesetz über Ablösung von Nutzungsrechten im Laurenzer Reichswald[2]) erlassen.

Wie ausgeführt, ruhen die Reichswaldrechte auf den Gesamtkomplexen des Laurenzer und des Sebalder Waldes je nach der Lage der berechtigten Anwesen. Die Nutzungsrechte, die auf denjenigen Grundstücken des Laurenzer Waldes lasten, die in das Eigentum des Zweckverbandes übergehen, können nach § 1 des Gesetzes durch letzteren aufgehoben, geändert oder vermindert werden. Da die Nutzungsrechte auf der Gesamtfläche des Laurenzer Waldes haften, genügt aber diese „Freistellung" der Grundstücke von den Waldrechten noch nicht. Der § 1 Abs. 2 des Ges. gibt deshalb dem Zweckverband die Befugnis, auf Antrag des Waldeigentümers (Land Bayern) die Waldrechte des Laurenzer Waldes überhaupt, falls sie wegen der Freistellung der 1,332 ha von der Mitbelastung nicht mehr ohne Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung in dem bisherigen Umfange abgewährt werden können, soweit zu mindern, als es die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der nicht für das Parteitaggelände in Frage kommenden Grundstücke erfordert. Falls bei den genannten Maßnahmen die Zuständigkeit eines Anerbenge-

1) Pfundtner-Neubert, a.a.O.
2) RGBl. I, 1935, S. 1459.

richts berührt werden sollte, erfolgt die Regelung im Einvernehmen zwischen dem Zweckverband und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Da sich die Befugnis zur Verminderung der Waldrechte auf die Gesamtheit der Rechte bezieht, ist die Möglichkeit gegeben, einzelne davon und unter Umständen sogar alle, aufzuheben. Gegen die vom Zweckverband getroffene Entscheidung ist binnen Monatsfrist die Beschwerde an den Reichsforstmeister zulässig.

Die Aufhebung, Aenderung oder Verminderung der Nutzungsrechte muß gegen eine angemessene Entschädigung erfolgen. Diese wird durch einen Beauftragten des Reichsforstmeisters (nicht durch den Zweckverband!) festgesetzt, der vorher einen Beirat zu hören hat. Als Anhalt werden dabei die von der bayerischen Forstverwaltung seither bei freiwilligen Ablösungen geführten Verhandlungen dienen können[1]). Der Beirat besteht aus je zwei Vertretern der bayerischen Landesforstverwaltung, der Landesbauernschaft und des Zweckverbandes Reichsparteitag Nürnberg. Gegen die Festsetzung der Entschädigung durch den Beauftragten des Reichsforstmeisters ist binnen Monatsfrist die Beschwerde an den Reichsforstmeister möglich. Letzterer entscheidet endgültig. Das ganze Verfahren ist also so einfach als nur möglich gestaltet.

Der ordentliche Rechtsweg für die Aufhebung, Veränderung oder Herabsetzung der Waldrechte des Laurenzer Waldes wie für die Entschädigungsfestsetzung ist ausgeschlossen.

Dinglich Berechtigte an den herrschenden Grundstücken (z. B. Hypotheken- und Grundschuldgläubiger) wären, da die Rechte ja all den jeweiligen Eigentümern zustehen, am Ablösungsverfahren zu beteiligen. Sie könnten Ansprüche auf die Entschädigung erheben. § 5 des Gesetzes schließt diese aber ausdrücklich aus. Bei Erbhöfen ist für die Aufhebung, Aenderung oder Verringerung der Rechte, die sonst gemäß § 37 Reichserbhofgesetzes erforderliche Zustimmung des Anerbengerichts nicht not-

1) Pfundtner-Neubert, a.a.O.

wendig. Eine Vollstreckung in die Entschädigung ist unzulässig, da die Nutzungsrechte zum Erbhof gehören.

Aufgrund des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 ist bereits eine erhebliche Zahl von Nutzungsrechten am Laurenzer Reichswald, insbesondere von den überspitzten Rechten der sog. Altbrandenburger Eingeforsteten, abgelöst worden.

IX. Ausblick in die Zukunft.

Viele Institutionen unseres öffentlichen und privaten Lebens, die aus der Vergangenheit auf uns gekommen sind, erfahren in unseren Tagen eine Neuwertung bezw. Prüfung auf ihre Einordnungsfähigkeit in das nationalsozialistische Rechtsleben und -denken unserer Zeit. Als oberstes Prinzip gilt für den Nationalsozialismus die Orientierung des gesamten Lebens an der Idee der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaftsinteressen sind es auch, die wir heute unseren in ihrem geschichtlichen Werden in der vorliegenden Arbeit dargestellten Nutzungsrechte an den Nürnberger Reichswäldern entgegenstellen müssen.

Aus der dargelegten geschichtlichen Entwicklung ergibt sich, daß zwischen Nürnbergs Aufstieg und Größe und seiner nahegelegenen Landwirtschaft, die hinwiederum seit alters auf die Forstrechte an den Reichswäldern angewiesen war, eine innige Verbindung bestand. Der Nationalsozialismus weiß diese geschichtliche Tatsache zu würdigen. Allein, wenn sie auch in ihrer Bedeutung nicht verkannt werden soll, so drängen doch in der Gegenwart höhere Notwendigkeiten dazu, gegenüber den Nutzungsrechten an den Wäldern einen anderen Standpunkt einzunehmen. Fragen unserer nationalen Existenz zwingen uns, mit allen unseren inneren deutschen Gütern, Rohstoffen und Kräften haushälterisch umzugehen. Dies gilt nicht zuletzt von unserem deutschen Wald.

Der Führer des deutschen Volkes hat auf dem Parteitag der Ehre 1936 einen neuen Vierjahresplan proklamiert, mit dem Ziele, Deutschland von der Zufuhr ausländ-

discher Rohstoffe und Lebensgüter, soweit dies überhaupt möglich ist, unabhängig zu machen. Die Durchführung dieses neuen Planes übertrug der Führer mit Verordnung vom 18. Oktober 1936[1]) dem preußischen Ministerpräsidenten Generaloberst Göring. Diesem wurde dabei die Befugnis erteilt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe zu treffen, sowie Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die genannte Verordnung, die als echter Führerbefehl anzusehen ist, der als solcher den Reichsgesetzen gleichsteht, gab die Rechtsgrundlage ab, für eine Verordnung des Beauftragten des Vierjahresplans zur Förderung der Nutzholzgewinnung" vom 30. Juli 1937[2]). Grundlegend wird darin bestimmt, daß zur Verwendung als Nutzholz geeignetes Holz weder als Brennholz aufgearbeitet, noch als solches veräußert oder verwendet werden dürfe. Diese Vorschrift bedeutet auch für die Nutzungsrechte an den Nürnberger Reichswäldern eine einschneidende Regelung. Die Waldrechte, die alle auf „Scheit- und Prügelholz" lauten und zu denen bisher immer die Aufarbeitung von Holz, das als Nutzholz geeignet war, durchgeführt werden mußte, dürfen nun in der bisherigen Form nicht mehr abgegeben werden. Die Holzungsrechte sind, falls Holz aufgearbeitet werden müßte, das zu Nutzholz geeignet ist, oder soweit sie die volkswirtschaftlich beste forstliche Bewirtschaftung der Waldgrundstücke in anderer Weise hindern, umzuwandeln. Der Berechtigte erhält dann andere Holzarten, in einer Menge von gleichen Nutzungswert. Falls eine Umwandlung nicht möglich sein sollte, sind die Rechte abzulösen.

Ueberdies können Holznutzungsrechte auf Antrag sowohl des Verpflichteten, wie des Berechtigten, gegen Land-, Wald-, Sach- oder Geldentschädigung abgelöst werden, soweit sie über den eigenwirtschaftlichen Bedarf des Berechtigten hinausgehen.

---

1) RGBl. I, 1936, S. 887.
2) RGBl. I. 1937, S. 876.

Die in der Verordnung enthaltenen Vorschriften beziehen sich nur auf die Holznutzungsrechte, also nicht auf die an den Reichswäldern ebenfalls bestehenden Streu- und Weiderechte der bäuerlichen Eingeforsteten. An diesen kann, wenn man von dem unter VIII behandelten Gesetz über den Laurenzer Wald absieht, vorerst nichts geändert werden. Allein auch diese Rechte, insbesondere die Streurechte, haben wie in dieser Arbeit wiederholt gezeigt wurde, den Reichswäldern zeitweilig erheblich geschadet. Es kann auch bei ihnen darum nur eine Frage der Zeit sein, wie lange sie noch in ihrem heutigen Umfange bestehen bleiben.

Der oberste Richtsatz der nationalsozialistischen Weltanschauung „Gemeinnutz vor Eigennutz", wird für die Nutzungsrechte an den Reichswäldern überhaupt die Grundlage abgeben, auf der eine Neuregelung derselben vor sich gehen muß.